Krakauer Zeitung.

Nro. 145. **Mittwoch, den 30. Juni** **1858.**

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl., mit Versendung 5 fl. — Die einzelne Nummer wird mit 5 kr. berechnet. Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 4 kr., für jede weitere Einrückung 2 kr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 15 kr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden franco erbeten.

II. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 16. Juni d. J. die definitive Konzession für die galizische Eisenbahnstrecke von der preußischen Grenze bei Sludun bis Krakau und ihre beiden Flügelbahnen von Szczakowa an die russisch-polnische Grenze und von Trzebinia nach Oświęcim an die Kaiser Ferdinands-Nordbahn-Gesellschaft zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 10. Juni d. J. dem austretenden Bürgermeister-Stellvertreter von Innsbruck, Dr. Joseph Ritter von Peer, in Anerkennung seiner durch die Leitung des Magistrates der genannten Stadt erworbenen Verdienste das Ritterkreuz Allerhöchstihres Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Juni d. J. den Vice-Rektor des griechisch-katholischen Centralseminars in Wien, Dr. Joseph Sembratowicz, zum ordentlichen öffentlichen Professor des Bibelstudiums des neuen Bundes an der Lemberger Universität allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Handelsminister hat den Post-Offizialen erster Klasse, Ludwig v. Thaler in Wien, zum Postamts-Kontrolor daselbst ernannt.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 30. Juni.

Die siebente Sitzung der Conferenz wird wahrscheinlich am nächsten Mittwoch stattfinden, indem der türkische Botschafter ziemlich hergestellt ist. Graf Walewski soll, der „Indep. Belge" zufolge, vom Kaiser den Auftrag erhalten haben, die Angelegenheit der Donaufürstenthümer so vorzustellen, daß die übrigen Bevollmächtigten entschiedene Erklärungen über die Absichten ihrer Regierung abzugeben genöthigt wären. Frankreich habe seine Absichten ausgesprochen; es sei nun an den übrigen Mächten, dasselbe ohne Rückgedanken zu thun. In Constantinopel bezweifle man nicht, daß die türkisch-österreichische Ansicht durchdringen werde und erwarte, daß man dem Sultan die Ernennung der beiden Hospodare zu übertragen gesonnen sei.

In einer Pariser Correspondenz der „Frankfurter Postztg." heißt es über den weiteren Verlauf der Pariser Conferenz: Wenn die auf die Organisation bezüglichen Fragen prinzipiell gelöst sind und ein summarisches Protokoll hierüber aufgesetzt ist, so werden sich die Bevollmächtigten wohl genöthigt sehen, ihre Sitzungen zu vertagen, um Spezial-Commissionen zum Entwurfe der Bestimmungen für die einzuführenden politischen, administrativen, richterlichen und militärischen Modificationen die nöthige Zeit zu lassen. Die Redaction dieser Bestimmungen, welche natürlich den Conferenz-Mitgliedern zur Genehmigung unterbreitet werden muß, dürften mehrere Monate erfordern, welche Zwischenzeit ohne Zweifel die Bevollmächtigten zu ihrer Erholung benutzen werden. Leider scheint daher der Tag der Lösung der Hauptfragen noch nicht so nahe zu sein. Wenn nichts Unerwartetes dazwischen kommt, läßt sich annehmen, daß die Conferenzmitglieder mit ihrer Hauptberathung über die Organisation der Donaufürstenthümer gegen das Ende Juli fertig werden, während der Monate August und September Vakanz machen und im October sich im Ministerium des Aeußern wieder versammeln werden, um die obengenannten Bestimmungen für die einzuführenden Modificationen zu paraphiren und sich mit den auf die Donauschifffahrt bezüglichen Fragen zu beschäftigen, so daß die Conferenz ihre Arbeiten erst nächsten Herbst beendigen wird.

Zu den auf der Pariser Conferenz bevorstehenden Verhandlungen über die Regulirung der Donau-Mündungen soll, der preußische Geh. Oberbaurath Lentze, bekannt durch die Ausführung der großen Brücken- und Uferbauten an der Weichsel, berufen worden sein.

Die Frage über die Schiffbarmachung der Donaumündungen wird, wie jetzt aus Berlin geschrieben wird, in den nächsten Tagen in Paris in das letzte Stadium der Berathung treten. Es kommen nämlich dort die Vorschläge der Galaczer Commission nochmals zur Erörterung. Die schließliche Entscheidung über den zu wählenden Donau-Arm ist der Galaczer Commission selbst vorbehalten, welche nicht eher aufgelöst werden soll, bis auch über den „Nachtrag" zur Donau-Schifffahrtsacte eine Verständigung erzielt ist.

Einer Mittheilung des Wiener Correspondenten der H. B. zufolge hätte, wie es heißt, der neuernannte englische Botschafter bei der Pforte, Sir Henry Bulwer, während seiner mehrtägigen Anwesenheit in Wien (von wo er sich bereits nach Konstantinopel begeben hat) mit dem Wiener Cabinet für gewisse mit der Montenegrinischen Frage zusammenhängende Eventualitäten, wenn nicht eine förmliche Convention abgeschlossen, doch bindende Erklärungen gewechselt, zu welchen er von dem englischen Cabinet autorisirt worden wäre. Als die Veranlassung zu dieser Uebereinkunft Oesterreichs und Englands glaubt jener Correspondent das Bestreben Rußlands und Frankreichs, an der adriatischen Küste festen Fuß zu fassen, bezeichnen zu können.

Die Ernennung des Prinzen Napoleon und namentlich seine im Ministerrath eingeräumte hervorragende Stellung wird in Paris allgemein als ein Beweis dafür angenommen, daß die Erhebung des Herrn Delangle zum Mtnister kein vereinzelter Schritt bleiben soll. Die liberalen Gesinnungen des Prinzen sind bekannt und man glaubt, daß der Vetter des Kaisers einer freiheitlicheren Gestaltung der Dinge energisch das Wort reden wird. Die Börse hatte schon das Gerücht von dieser Ernennung mit einer bedeutenden Hausse „escomptirt". Wir brauchen kaum zu sagen, ihre Freude über dieses Ereigniß ist nicht eben in der Aussicht auf bessere Zukunft begründet, welche die Colonien und Algerien, deren Verwaltung bisher nur ein Anhängsel des Marine- und Kriegsministeriums war, anter einem eigenen Ministerium erwartet; die guten wirthschaftlichen Ergebnisse, welche diese Neuerung bringen kann, liegen zeitlich und räumlich in zu weitem Felde, um auf unsere Finanz-Geschäftslage irgend welchen directen Einfluß üben zu können. Aber die Börse hat mit Recht die Bedeutsamkeit des kaiserlichen Decretes außerhalb desselben gesucht. Das Colonien-Ministerium ist im Grunde nur ein passender Vorwand, den Vetter des Kaisers in die Regierung eintreten zu lassen, von der er sich seither entschieden fern gehalten. Die Einen glauben, die Andern wollen wissen, daß Prinz Napoleon nur in Folge ausdrücklicher liberaler Zugeständnisse seine bisherige Zurückgezogenheit aufgegeben und einen Theil der Mitverantwortlichkeit an den Regierungsgeschäften übernimmt. Sein Eintritt in das Ministerium wäre derart ein entschiedener Sieg jener Richtung, welche bereits durch die Entfernung des Generals Espinasse angedeutet worden.

Der „Globe" kann nicht umhin, den Lords Grey nnd Brougham wegen ihrer Bemerkungen über den Vorfall mit der „Coeli Regina" eine Zurechtweisung zu ertheilen; sie hätten hitzig und leidenschaftlich gesprochen; dies sei einer Macht wie Frankreich gegenüber äußerst unklug. England habe auch Grund, an die eigene Brust zu schlagen: nicht nur, daß britische Speculanten das Kulie-Geschäft aufgebracht — und wahrscheinlich sei dies die ursprüngliche Anregung zum Neger-Auswanderungsplan des Kaisers Napoleon gewesen — sondern man müsse auch den Umstand bedenken, daß England — wenn auch noch so widerstrebend — der größte Begünstiger der Sclavenarbeit sei, denn es sei der Haupt-Importeur und Consument der Sclaven-Erzeugnisse. Einerseits gebe es den amerikanischen und westindischen Pflanzern den stärksten Beweggrund, Sclaven zu importiren, andererseits stelle es einen Theil seiner Kriegsflotte auf, um jene Einfuhr direct aufzufangen, die von seiner ganzen Handelsmarine direct und indirect angespornt werde. Diese consequente Doppelstellung sei vielleicht nicht Englands Schuld, aber jedenfalls ein Unglück, das einem baldigen Erfolg seiner humanen Bestrebungen sehr im Wege steht.

Nach den neuesten Nachrichten aus Piemont scheint Graf Cavour trotz aller Vorstellungen der verschiedenen Mächte entschlossen zu sein, eine Entschädigung für die Sardinische Bemannung des „Cagliari" zu verlangen.

Württemberg und Baiern stehen mit dem Schweizer Bundesrathe in Unterhandlung zur Erzielung einer gegenseitigen Befreiung von den Militärsteuern zu Gunsten der beiderseitigen Angehörigen.

Die bereits vor Monaten angekündigte Truppenbewegung nach Polen hat nunmehr begonnen. Die Konzentrirung von 130.000 Mann im Königreiche soll Anfangs August beendet sein, da der Kaiser von Rußland mit Ende desselben Monats oder Anfangs September eintreffen werde, um eine Revue abzuhalten. Die große Zahl der Truppen gibt Anlaß zu mancherlei Vermuthungen, deren Begründung wir vor der Hand dahin gestellt sein lassen.

Warschauer Blätter bringen eine Verordnung des Administrations-Rathes des Königreiches über neue Vorschriften in Betreff der Beistellung von Fuhrwerken für die Truppen im Königreich. Wahrscheinlich ist die Verordnung durch die neuerliche Truppenbewegung nach dem Königreich hervorgerufen.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 29. Juni. Se. Majestät der Kaiser hat nachfolgendes allerhöchstes Handschreiben an die Witwe des verstorbenen Feldzeugmeisters Fürsten Karl Schwarzenberg zu erlassen geruht:

Liebe Fürstin Schwarzenberg! Mit tiefem Schmerze erfüllt mich die Nachricht von dem Hinscheiden Ihres Gatten, seines berühmten Namens würdigen Trägers im Kriege wie im Frieden. Die herzlichste Theilnahme, welche Ich Ihrem unersetzlichen Verluste widme, wird im Angedenken des Adels seiner Seele von Meiner Armee ebenso, wie von den Bewohnern jenes Landes getheilt werden, in welchem er durch eine Reihe von Jahren mit Hintansetzung aller persönlichen Interessen segensreich gewirkt. Möge die Anerkennung seiner Verdienste um Mich und das Vaterland dazu beitragen, Ihren gerechten Schmerz in Etwas zu lindern.

Laxenburg, am 26. Juni 1858. Franz Josef m. p.

Se. kais. Hoheit der Herr Erzherzog Johann ist in Begleitung seines Sohnes, des Grafen v. Meran, nebst Gefolge, von Schaumburg kommend, am 21. d. in Ems eingetroffen. Sicherem Vernehmen nach wird der Erzherzog noch einige Tage hier verweilen, im engeren Familienkreise sein Namensfest begehen und alsdann seine Reise über Köln, Düsseldorf und Aachen nach Brüssel antreten, einige Tage allda zubringen und dann wieder die Rückreise nach Ems antreten.

Die Reise Ihrer Majestät der Kaiserin Witwe Karolina Augusta zum Besuche nach Reichsstadt ist auf morgen Früh festgesetzt. Von dort begibt sich Ihre Majestät nach Salzburg.

Der Herr Erzherzog Albrecht ist am 24. d. in München eingetroffen. Am 25. haben Se. kais. Hoh. die Reise nach Ostende fortgesetzt und auf der Reise auch Ihrer Majestät der Königin Marie in Berchtesgaden einen Besuch abgestattet.

Die Dampfyacht Sr. kaiserlichen Hoheit des Hr. Erzherzogs Ferdinand Max, „Fantasie," ist bereits in Pola eingetroffen, und wird in den nächsten Tagen in Triest erwartet, so daß der Erzherzog seine bevorstehende Reise nach Venedig bereits mit diesem Schiffe zurücklegen wird.

Das Infanterie-Regiment Baron Prohaska, dessen Stab in Triest liegt, erhält im August d. J. neue Fahnen, wozu ihre Majestät die Kaiserin und Ihre kaiserl. Hoheiten die durchl. Frauen Erzherzoginen Charlotte und Margarethe die Fahnenbänder gespendet. Zu dieser Festlichkeit werden in Triest mehrere Generale und militärischen Würdenträger eintreffen, unter Andern Graf Wratislaw, welcher das Regiment bei

---

Feuilleton.

Wiener Briefe.

LII.

(Die Hitze und die Gehirnkrankheiten des Tages. Constanze Geiger als Typus. Pauperistisches. Zacherl, wo bist du? Telegramm aus der Theaterwelt. Geniestreich. Fräulein Goßmann im Volksstück).

Wien, den 25. Juni.

Es gibt im Menschenleben Augenblicke, wo man der Gehirnerweichung näher ist als sonst und eine Frage frei hat an den Irrenarzt. Ein Gehirn verlieren zu können, setzt voraus, daß man eines hat. So sehr verbreitet dürfte daher die vorhin genannte Krankheit nicht sein. Die Natur ist wohl sehr verschwenderisch in Austheilung der Schädel, aber sehr geizig in der Vertheilnng des Gehirns zu Werke gegangen. Die Erde ist allenthalben eine Schädelstätte, nur an wenigen gezählten Puncten aber eine Gehirnstätte. Wenn nun die Sonne mit ihrem autokratischen Regiment diese wenigen Stellen bedroht, wo die Erde ein gehirnter Geisterhimmel ist, so können diese Auserwählten in der Fähigkeit der Kopfkrankheit, wenn sie wollen, eine ausgesuchte Schmeichelei erblicken. Jedenfalls liegt aber eine andere Auffassung ebenso nahe und zwar diese, daß die Sonne im Sinne des alten Satzes „Viele Köpfe, viele Sinne" die Köpfe mit 30 Grad Reaumur langsam bis anf die Knochenwände auszubrennen sucht, um einmal „einen Sinn" in den Verlauf der Erdbegebenheiten zu bringen. Es ist dies eine bisher von kleinen irdischen Größen (Nr. 3 und dgl.) mit schwachem Erfolg angewandte Methode, die Weltenuhr nach dem Tiktak eines einzigen Kopfes zu reguliren. Vielleicht gelingt der Sonne, was keiner der kleineren irdischen Größen, was nicht Nr. 3, ja nicht einmal Nr. 1 zu Stande zu bringen vermochte. Jedenfalls reicht die Herrschaft der Sonne weiter, als die der Herren NN. und wird, nach den bisherigen Erfahrungen zu schließen, auch länger dauern.

Die Sonne nimmt das Verdummungssystem mit größter Energie in Angriff. Wer bei solcher Temperatur nicht wahnsinnig wird, der wird verrückt und verfällt in eine fixe Idee, wer nicht verrückt wird, wird wenigstens blöde. Letzteres ist eigentlich vergleichsweise der angenehmste Zustand von allen dreien. Wie wenig aber die Welt ein stilles Glück zu schätzen weiß, beweist sie dadurch, daß sie es gar nicht ungerne hört und es sogar mit einem selbstgefälligen Lächeln aufnimmt, wenn man sagt: Welt, du bist wahnsinnig, du bist verrückt, während sich Jedermann wie gegen eine schmäliche Verdächtigung wehrt, wenn man ihm zuruft: Hören Sie, mir scheint, Sie sind blödsinnig geworden: Wahnsinn galt schon bei den Alten als ein geheiligter Zustand. Verrücktsein gilt den Modernen als ein interessanter Zustand. Nur den Blödsinn wollen sie noch immer nicht anerkennen. Und doch gibt er die angenehmsten, friedlichsten aller Lebensstellungen. Den Blödsinnigen berührt kein Fallen der Papiere, kein Steigen der montenegrinischen Actien, kein Einlaufen beunruhigender Nachrichten aus Paris, kein Auslaufen des „Cagliari": nur dem Blödsinnigen ist wahrhaft wohl. Es lebe der Blödsinn!

Nach dieser kurzen aber ehrlich gemeinten Abschweifung in's psychiatrische Gebiet gehen wir zur Tages-Ordnung über, indem wir es dem verehrten Leser, der liebenswürdigen Leserin überlassen, die jüngsten Vorfälle in Kunst, Literatur und gesellschaftlichem Leben nach den vorangestellten drei Kategorien: Wahnsinn, Verrücktheit und Blödsinn selbst einzutheilen und zu ordnen.

Nicht ohne die stille Absicht, das Interesse unseres Publicums gleich von vornherein zu fesseln, stellen wir die merkwürdigste Begebenheit voran. Es handelt sich um das Wiederauftreten der Constanze Geiger. Constanze Geiger ist dramatisch recidiv geworden. Das Drängen der Mädchen zum Theater, welches in neuerer Zeit zugenommen hat, erklärt sich zum Theile aus der wachsenden Schwierigkeit, einen freundlichen Hausstand zu gründen und aus der damit zusammenhängenden gleichfalls im Zunehmen begriffenen Unlust der Männer, aus dem Mittelstande, Verbindungen für's ganze Leben zu schließen, das heutzutage schon dem Alleinstehenden, dem Garçon, erbärmlich theuer zu stehen kommt. Eine Vereinfachung des Lebens, eine Verringerung der Ansprüche, in welch' letzterem Artikel namentlich junge Gattinen in der Residenz Außerordentliches leisten, und als nächste und wohlthätige Folge die erleichterte Gründung einer behaglichen Häuslichkeit wäre so unmöglich nicht, aber decretiren läßt sich so etwas nicht, so daß die Rückkehr zur vernunft- und naturgemäßen Beschränkung und Vereinfachung der Bedürfnisse in Angriff genommen würde. Nach und nach geht das aber gar nicht, weil sich kein Mensch finden läßt, der, während die Andern beim schlechten Schlendrian verbleiben, der Erste mit Ausscheidung aller Luxusausgaben in Garderobe, Toilette, Hauswesen den neuen Weg betreten sollte. Sonach darf es Niemanden Wunder nehmen, wenn in nächster Zukunft nur noch die durch Geburt und Glück bevorzugten Stände, für die es keine unerreichbaren Wünsche, und die untersten Stände, Arbeiter, Taglöhner, für die es gar keine Wünsche gibt, Ehen zu schließen und einen Hausstand zu gründen wagen, der den Verhältnissen vollkommen entspricht, während dies den mittleren Ständen, bei welchen Ausgaben und Einnahmen immer im Mißverhältniß liegen, da sie mit der ersteren, durch vorurtheilvolles Herkommen verlockt, den privilegirten Ständen in der Art zu leben nachstreben, ihr Einkommen aber sich ganz auf die entgegengesetzte Seite neigt und sich bisweilen dem Tagesverdienst eines fleißigen

Lucia als Corpscommandant führte und mit dem Maria Theresienkreuze belohnt wurde.

Deutschland.

Konferenz-Rath v. Pechlin ist am 23. d. von Kopenhagen in Frankfurt angekommen; ob und mit welchen Aufträgen, ist nicht bekannt. Soviel steht jedoch fest, daß mit ihm zugleich zwei dänisch-deutsche Correspondenzen der „Hamburger Nachrichten" und der „Augsburger Allgemeinen Zeitung" (vom 20. Juni u. Nr. 173) eingetroffen sind, welche die Bundes-Execution auf die Tages-Ordnung setzen. Freilich gehen die beiden Correspondenten von verschiedenen Standpuncten aus. Der Kopenhagener der dänenfreundlichen „Hamburger Nachrichten" will von keiner weiteren Concession von Dänemark wissen und glaubt, daß man jetzt zu einem Ruhepunct gekommen sei. Sollte des Bundestag sich jedoch bei dem Schweigen Dänemarks auf den Beschluß vom 20. Mai nicht beruhigen und die Bundes-Execution beschließen, so würde Dänemark Hoffnung haben, die europäische Bedeutung der holsteinschen Frage anerkannt zu sehen. — Daß Dänemark keine oder nur ausweichende Antwort geben wird, nimmt mit der Kopenhagener Autorität auch der bundestägliche Frankfurter Correspondent „A. A. Z." an. Von dieser gemeinsamen Operationsbasis aus gelangt er jedoch zu einem entgegengesetzten Resultat. „Die Bundesversammlung" — sagt er — „ist moralisch genöthigt, ihrem letzten Beschluß gemäß und zwar ohne Zögern zu handeln; — es handelt sich um eine Bundes-Execution. — — Allerdings ist die Lage eine schwierige, da Dänemark damit umgeht, die Großmächte zu einer Intervention zu bewegen. — Der Bundestag wird nur dann eine glückliche Entscheidung herbeiführen, wenn er sich genau an die Stipulationen und die verbierften Rechte hält." — Man wird wohl nicht irren, wenn man diese aus den gegenüberstehenden Lagern hertönenden Stimmen als die Vorboten der herannahenden Krisis betrachtet. In den ersten Tagen des Juli läuft die an Dänemark durch die Bundesbeschluß vom 20. Mai gewährte sechswöchentliche Frist ab, und damit tritt für die Bundesversammlung der geschäftliche Anlaß ein, über das: Was weiter? zu berathen. Antwortet Dänemark nicht oder ungenügend, so schreiben die bereits seit 1820 bestehenden allgemeinen bundesgesetzlichen Bestimmungen für den vorliegenden Fall auf das Bestimmteste das einzuhaltende Verfahren vor. Die Bundes-Executions-Ordnung vom 8. August 1820 enthält in dieser Beziehung die genauesten Normen über die Stellung des Executions-Ausschusses und die Reihenfolge der anzuordnenden Maßnahmen. Den ersten vorbereitenden Schritt auf dieser Bahn hat die Bundesversammlung bereits am 18. Februar d. J. gethan, indem sie die Rekonstituirung des Executions-Ausschusses vornahm und zu dessen Mitgliedern die Gesandten von Oesterreich, Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg wählte. Ob derselbe wirklich in Thätigkeit treten wird, darüber werden die nächsten Wochen wohl Auskunft geben.

Aus Würtemberg wird den „H. N." geschrieben: Seit der Rückkehr des Kronprinzen aus Paris und seiner Abreise nach St. Petersburg ist die früher schon gehörte Behauptung, der Kaiser und die Kaiserin der Franzosen würden diesen Spätherbst zum Besuche an unseren Hof kommen, mit größter Bestimmtheit wieder aufgetreten und wird eben so bestimmt versichert, der Kronprinz werde sich nach seiner Rückkehr aus Petersburg auf's Neue nach Paris begeben.

Frankreich.

Paris, 26. Juni. Es versteht sich von selbst, daß heute nur von der Ernennung des Prinzen Napoleon zum Minister von Algerien und den Colonien die Rede ist. Zwischen dieser Stellung und der eines Lieutenants des Kaisers in Algerien gibt es, was den äußern Glanz betrifft, einen großen Unterschied, und es ist jedenfalls etwas Ungewöhnliches, daß ein so naher Verwandter des Kaisers Minister wird. Aber es scheint nichts Anderes übrig geblieben zu sein, da Prinz Napoleon als Lieutenant des Kaisers nach Algerien nur unter solchen Bedingungen — so heißt es — übersiedeln wollte, welche nicht annehmbar waren, und der Kaiser nichts desto weniger die administrativen Talente seines Vetters nicht länger unbenützt lassen mochte. Selbst die Gegner des Prinzen können nicht in Abrede stellen, daß er ein wissenschaftlich gebildeter und geistreicher Mann ist, und sie werden von jetzt an keinen Grund mehr haben, seine persönlichen Gefühle gegen den Kaiser anzuklagen, oder ihm oppositionelle Hintergedanken zuzuschreiben. Prinz Napoleon steht nicht mehr außerhalb des Gouvernements, er nimmt thätigen Antheil an demselben. Abgesehen von den Motiven des Kaisers, die wesentlich persönlicher Art sind, ist es vielleicht erlaubt, in dieser Einrichtung einen demonstrativen Act England gegenüber zu erblicken, dem begreiflich gemacht werden soll, daß, um uns des Ausdruckes der officiösen „Patrie" zu bedienen, „der Kaiser den festen Willen habe, seine Protection über die Meere hin, über die Franzosen in entfernten Ländern, die vorgerückten Posten unserer Macht und unserer Civilisation auszudehnen". Dasselbe Blatt weist ganz besonders darauf hin, daß „die thätige Betheiligung des liberalen und gelehrten Prinzen an den öffentlichen Geschäften, in dem Augenblicke, wo die Ernennung eines neuen Ministers des Innern, einen gemäßigteren Impuls in der Administration des Landes verkündige, wie ein neues Motiv der Sicherheit und des Vertrauens betrachtet werden müsse". — In Bezug auf die neue Stellung des Prinzen Napoleon bringt die Zeitung „Presse", deren Beziehungen zum Prinzen bekannt sind, einen Artikel, den man allgemein bemerkt hat. Es heißt darin: „Der Prinz wird dort ganz natürlicher Weise der rechte Arm des Kaisers werden; er wird dort mit der hohen Autorität seines Namens und seiner Stellung Rathschläge ertheilen können, und er wird dort unzweifelhaft die Sache aller der Freiheiten führen, welche uns versprochen worden und ohne welche immer noch Etwas auch an dem solidesten politischen Baue fehlt. Die Lage Europa's ist augenblicklich nicht ohne Schwierigkeiten, und es kann zu sehr ernsten Ereignissen kommen. Dann wäre es aber im Interesse der Nation, wenn vorher alle Unzufriedenheit aus dem Innern verschwunden wäre; die Regierung würde durch Erfüllung aller verständigen und gerechtfertigten Wünsche eine große Stärke erhalten. Der Prinz Napoleon hat genug hohen Verstand, um diese Stellung zu begreifen, um ihre Erfordernisse und Hilfsquellen richtig zu würdigen. Er hat den Vortheil, mehrere Jahre lang außerhalb der Regierung als interessirter, aber freier Beobachter gelebt zu haben. Möge er in den Regierungsangelegenheiten den Geist weiser Freiheit zur Geltung bringen können, den er liebt, der in Frankreichs Geschmack und Gewohnheit ist, und der allein die Macht hat, Alles zu erneuern und zu erhalten. — Das dem Prinzen Napoleon übertragene Ministerium für Algerien und die Colonien wird aus der Direction der algerischen Angelegenheiten und aus der Direction der Colonien, welche vom Ministerium des Krieges und vom Ministerium der Colonien getrennt werden, gebildet. Der neue Minister für Algerien und die Colonien wird aber seinen Collegen nicht bei, sondern insofern übergeordnet sein, als er bei Abwesenheit des Kaisers im Ministerrathe den Vorsitz führen wird. Unter ihm werden zwei General-Directoren stehen, von welchen der eine die besonderen Arbeiten für die algerischen, der andere die für die übrigen Colonien zu leiten haben wird. Als Sitz des neuen Ministeriums wird das Palais Royal bezeichnet. Dem Vernehmen nach haben die Mitglieder des geheimen Rathes zu dieser Wendung der Dinge sehr mitgewirkt. Es heißt, Prinz Napoleon werde mit Marschall Randon nach Algerien gehen und in seiner Gesellschaft diese Colonie bereisen, um mit den Verhältnissen, die er zum Gegenstande vieler Studien gemacht hat, noch genauer vertraut zu werden. Der jetzige General-Gouverneur von Algier soll zum Herzoge von Kabylien ernannt werden. — Man spricht von dem Wiedereintritt Persigny's in's Ministeriäm. — Der neue Minister des Innern verlieh allen Journalen ohne Ausnahme das Recht des Straßen-Verkaufs. Auch die „Independance belge" erhielt die früher gehabte Zulassung in Frankreich wieder. — Der Kaiser und die Kaiserin werden in diesem Jahre Schloß Arenenberg in der Schweiz besuchen. Bekanntlich hat seine Mutter Hortense dort längere Zeit gewohnt. — Der Schiffs-Capitain Prolet, Commandant der west-afrikanischen Schiffs-Division Frankreichs, hat sich, wie die jüngsten Depeschen melden, persönlich nach Monrovio, dem Hauptorte von Lieberia begeben. Auch diese Reise steht in Verbindung mit den Ereignissen der Regina Coeli.

Die Moniteur-Studie über Montenegro ist, wie die „Ostd. Post" bemerkt, nichts als ein Abklatsch der Denkschrift des czechischen Literaten Vaclik aus Prag, der sich bekanntlich im Herbste 1857 in Cetinje aufhielt. Diese Denkschrift wurde von dem französischen Sprachmeister Delarue ins Französische übersetzt und mit einem Einbegleitungsschreiben des Fürsten Danilo an alle Großmächte versandt. Sie erhielt in der „Ostdeutschen Post" schon im vorigen Jahre die gebührende Abfertigung und selbst die „A.A.Z." hat auf die in derselben enthaltenen historischen, mitunter sehr groben Schnitzer und Entstellungen aufmerksam gemacht.

Die Haupt-Grundlagen der zwischen der Regierung und den Eisenbahn-Gesellschaften getroffenen Combinationen sind: Theilung des Capitals der Gesellschaften in altes Capital (Actien und Anlehen für die pro 1857 bewilligten Linien) und neues Capital (Obligationen zur Ausführung der pro 1855 bewilligten Linien) mit gesonderter Rechnung für beide Bahnnetze. Ferner garantirt der Staat für die Anlehen zur Ausführung der neuen Linien 4 Fr. 65 C. pCt. und außerdem ein Minimum für das alte (Actien-) Capital. So z. B. wurde den Orleans-Actien ein Minimum von 75 Fr. zugesichert. Für den Fall das Erträgniß des alten Bahnnetzes 75 Fr. per Actie übersteigen würde, soll ein Theil des Ueberschusses zur Bestreitung der Zinsen der Obligationen des neuen Netzes verwandt und der Rest an die Actionäre vertheilt werden.

Der neue Minister des Innern, Hr. Delangle, richtete folgendes Schreiben an den Bischof von Niever, welcher ihm zu seiner Ernennung gratulirt hatte: Paris, 20. Juni: Monseigneur! Ihre Glückwünsche ehren und ermuthigen mich. Mit der Beistimmung von Männern, wie Sie, fühlt man sich stärker. Ich hoffe, daß Gott mir beistehen wird zur Erfüllung der mir durch das Vertrauen des Kaisers gewordenen Aufgabe. Ich brauche nicht zu sagen, daß ich Alles, was ich für das Nièvre-Departement thun kann, bereitwilligst thun werde. Ich habe meine Heimath nicht vergessen und vergesse nicht, was man dem Prälaten schuldet, dessen beredtes Wort die Religion lieben lehrt."

Die Angelegenheit einer geheimen Gesellschaft unter dem Namen „Comité revolutionaire de Lyon" kam 22., 23. und 24. Juni vor dem Zuchtpolizeigericht zu Lyon zur Verhandlung. Bereits im November 1857 wurde die Aufmerksamkeit der Behörde durch unvorsichtige Aeußerungen erregt. Man wußte, daß zwischen dem 2. und 3. Dezember zu Paris sich etwas ereignen solle und das Emissaire Lyon und die benachbarten Departements durchzogen. Das Attentat v. 14. Januar zeigte die Nothwendigkeit, einzuschreiten. Mehrere Personen wurden verhaftet, und die mit Beschlag belegten Correspondenzen und Papiere ergaben die beabsichtigte Gründung eines revolutionären Comités in Lyon. Die Untersuchung dauerte fünf Monate und endetemit Verweisung von fünfzehn Individuen vor das Zuchtpolizeigericht. Mehre konnten nicht aufgefunden werden und entkamen wahrscheinlich in's Ausland. Die Ueberführungsstücke sind zahllos; man sieht Pistolen, Säbel, Kugeln, Pulver, Kapseln, Bücher, Broschüren, Journale. Mehrere dieser Pamphlete haben eigentchümliche Titel: Der Soldat Währwolf; Individualismus und Communismus; Wie enden die Armen; Geschichte der Insurrection von 1848; Die Geheimnisse des Volks; Die Arbeit. Unter den Journalen bemerkt man: den „Unerbittlichen; die Schlangenzunge; das Volk." Unter den Bildnissen: die Porträts des Ledru Rollin, Raspail, Barbès, Cabet, Proudhon u. s. w. Nach Vernehmen der Zeugen und Verhör der Angeklagten nahm der kaiserliche Procurator das Wort und forderte in seinem vier Stunden langen Requisitorium strenge Bestrafung der Männer, deren Glaube die Revolution, deren Gottheit Anarchie ist. In der Audienz vom 24. erfolgte die Verurtheilung von 11 Angeklagten zu 6 Monaten bis 2 Jahren Gefängniß, 100 Fr. Geldbuße und 5jährigem Verlust der bürgerlichen Rechte. Zwei wurden freigesprochen.

Großbritannien.

London, 25. Juni. Die „London Gazette" meldet, daß Ihre Maj. die Königin Sr. Maj. dem Könige von Portugal Dom Pedro V. durch ein Patent vom 24. Juni den Hosenbandorden verliehen hat.

Mr. Truelowe, der Buchhändler, welcher nach einigen Entschuldigungen über die von ihm verlegte antinapoleonische Brandschrift, neulich freigesprochen wurde, veröffentlicht eine Erklärung gegen einen Artikel der Times. Das „leitende Organ" hatte ihn darin als einen Mann behandelt, dessen beste Strafe Verachtung gewesen wäre. Betroffen von dieser Charakterisirung hält sich der „zwar arme, aber ehrliche" Buchhändler seinerseits an dem Charakter der Times schadlos und „tröstet sich mit dem Gedanken, daß die Principlosigkeit der Times zu weltbekannt sei, um eines Commentars zu bedürfen", hält es aber „für Pflicht, darauf aufmerksam zu machen, daß die Times nicht nur von dem beabsichtigten Angriff auf die Freiheit der Presse in ihren Leitartikeln keine Notiz nahm bis jetzt, sondern daß sie den Inseraten des „Press Prosecution Defence Committee" die Aufnahme versagte. Schließlich erklärt Mr. Truelove, daß er sich erst spät am Abend des 21. und mit Widerstreben zur Annahme des ihm Seitens der Anklage wiederholt gemachten Compromißvorschlages bewegen ließ.

Herr Tchorzewki erklärt in den Zeitungen, daß er durchaus nicht angelobt habe, die Pyatsche Schriften zu unterdrücken, und daß er ruhig dem Spruch der Geschworenen entgegengesehen. Trotz seiner aufrichtigen Dankbarkeit für Herrn Leverson's und Herrn James's eifrigen Beistand, müsse er so peinlich es ihm sei, sein Bedauern darüber aussprechen, daß sie, ohne ihn zu fragen, den Kompromiß der Regierung zu Gefallen, eingegangen seien.

Der Wiener „Presse" schreibt man folgende Anekdote: Der Herzog von Malakoff soll in einem vertraulichen Schreiben an den Kaiser unter Anderm auch angefragt haben, wie er sich bei jedesmaligem Begegnen mit den Prinzen aus dem Hause Orleans zu benehmen habe? Der Kaiser soll ihm mit eben so viel Feinheit als Ironie geantwortet haben: „Ihre Vorgänger haben nie einem Prinzen von Orleans in London begegnet".

Der Prozeß zwischen der Polizei und Studentenschaft in Dublin ist zu Ende. Der Staatsanwalt entschloß sich, ihn fallen zu lassen, nachdem Oberst Browne, der Chef der Polizei, von den Geschwornen freigesprochen worden ist, und eine Fortführung des Prozesses die Erbitterung von neuem anfachen könnte.

Eine bisher noch auf keiner Karte vermerkte Inselgruppe in der Südsee ist unterm 22. Februar d. J. von dem liverpooler Schiff Caribou, Capitän Cubins, aufgefunden worden. Die Gruppe liegt unter 52° 4' s. B. und 73° ö. L. und besteht aus einer 12 Leagues langen, von SO. nach NW. gestreckten Hauptinsel, mit mehreren kleineren im Umkreise. Die große Insel erhob sich an einzelnen Stellen bis zu 500 Fuß über den Meeresspiegel und war damals mit Schnee bedeckt. Längs dem Strande standen nadelförmige Felsen von dunkler Farbe. Als der Caribou, in nicht großer Entfernung vom Lande mit der Strömung treibend, eine weit auslaufende Landspitze passirte, öffnete sich plötzlich eine sehr geräumige Bucht, in welcher zum großen Erstaunen Aller mehrere Americaner vor Anker lagen, darunter das Schiff Orford von Fairhaven. Seiner eigenen Auslassung zufolge hatte der Führer des letzteren die Insel vor zwei Jahren entdeckt und sofort den Nutzen erkannt, welcher sich aus den massenhaft vorhandenen Seelöwen, so wie aus den auf einer südöstlich belegenen Insel abgelagerten Guano-Vorräthen ziehen ließe. Gegenwärtig war derselbe mit einigen Compagnons auf den Robbenfang aus und hatte mit zwei Schiffen binnen sechs Monaten 25,000 Faß Thran gemacht. In der Bucht fand Herr Cubins 12 bis 20. Faden Wasser mit trefflichem Ankergrund und vollständigem Schutze gegen alle Winde, Nord-Ost ausgenommen, welcher indeß in jener Gegend selten gefährlich ist. Ein kleiner Fluß, welcher für Schiffsboote bis tief in's Land hinein befahrbar ist, ergießt sich in die Bucht und liefert ausgezeichnetes Trinkwasser. Bei der Durchsicht seines Journals fand Herr Cubins, daß er gerade zehn Monate vorher, bei schwerem Sturm vor Wind laufend, die Insel in der Nacht und in der Entfernung von nur drei Seemeilen passirt, ohne eine Ahnung davon zu haben, daß das Land in solcher Nähe sei. In der That liegt diese Inselgruppe mitten in dem Curs der auf Australien fahrenden Schiffe und muß als die wahrscheinliche Ursache des Verlustes mehrerer derselben angesehen werden, welche in unbegreiflicher Weise verschollen sind.

Nach den jetzt vorliegenden ausführlichen Berichten über die Oberhaussitzung vom 24. Juni, in welcher die Angelegenheit der Regina Coeli abermals zur Sprache kam, erklärte Lord Malmesbury, daß er bei

---

Taglöhners nähert. Die an den beiden Endpunkten mögen allein glücklich sein, die Reichen und Edlen, da ihnen Rang und Besitz alle Freuden des Lebens öffnen und der höchste Prunkstaat ein leicht erschwingliches tägliches Kleid ist — und auf dem entgegengesetzten Punkte Alle, die von der harten Arbeit des Tages leben. Sie genirt es nicht, baarfuß den Waarenkarren durch belebte Straßen zu ziehen, in einem geflickten Hemde, mit geflicktem Beinkleid, auf dem Kopfe eine schmierige Mütze, das Holz zu schneiden, den Kehricht zu sammeln, ihn wohl gar einer volkswirthschaftlichen Prüfung zu unterziehen usw. Sie plagt kein Schneider, kein Schuster, kein Handschuhmacher u. dgl., welche dem mittleren Stande, der immer propre aussehen soll, während ihn der von allen Depensen auf Lebenszeit befreite Arbeiter wohl an täglichem Erwerb bisweilen überbietet, langsam das Mark aus den Knochen saugen. Der Arbeiter braucht nur ein Kleid, das Sonntagskleid für den Sonntag und allenfalls ausnahmsweise auch einen für die Woche, wenn er sich einem neuen Dienstherrn vorzustellen, beim Gemeindevorstand irgend eine Bitte anzubringen oder sich bei der löbl. Polizeibehörde von wegen einer Lerchenfelder Prügelei zu „verdefendiren" hat.

Hie und da macht sich wohl schon bei den untersten Städterclassen eine Sucht, es der nächsthöheren Gesellschaftsschichte gleich zu thun geltend, aber in diesem Kreise, wo sich der Credit zumeist nur auf Eßbares bezieht, auf Rettich, Butter, Käse, Obst, Brod, Milch, und auf die unumgänglichsten Anschaffungen, z. B. Seife, Kerzen, Brennholz u. s. w., hier, wo der Greisler, der einzige Banquier, hat der standeswidrige Schwindel bald ein Ende, entweder führt er durch einen Zusammenstoß mit dem Gesetze vor die Schranken des Gerichtes, oder er führt nach einigen unangenehmen Erfahrungen zur klaren verständigen Einsicht zurück. Der Arbeiter ist im Ganzen nicht leicht oder höchstens vorübergehend zu verderben. Viel weniger Selbstständigkeit setzt der Corruption durch Unwirthschaft der Mittelstand entgegen, dem sich durch seine gesellschaftliche Stellung ein ausgedehnterer künstlicherer Credit und damit die Versuchung nahe legt, von demselben einen ungerechteren Gebrauch zu machen, welcher nach einigen hübsch scenirten Tagen mit dem Ruin ganzer Familien schließt.

Wir brechen hier das pauperistische Capitel, das sich noch länger und nach mancher neuen Seite ausspinnen ließe, freiwillig ab und kehren zu unserer Constanze zurück, indem wir ihr vor Allem dafür Dank sagen, daß sie uns zu vorstehenden Bemerkungen Anlaß und Anregung gab. Ehren-Constanzchen wird uns nun fragen: Wie so! Sie soll es sogleich erfahren. Wir glauben in Constanze Geiger den Typus gefunden zu haben, welcher die Mädchen von heute, die keine Männer bekommen und sich beim Theater mit aller Gewalt eine selbständige Stellung schaffen möchten, von der komischen Seite darstellt. Das Komische ist einerseits das entsetzliche Mißverhältniß zwischen der Persönlichkeit und dem erwählten schwierigen Berufe, andererseits die Gewaltsamkeit, mit welcher man dem Publicum und der Kritik zum Trotz eine künstlerische Laufbahn durchsetzen will. Constanze Geiger ist ein Typus und als solcher immerhin interessant genug, daß wir ihr die wohlverdienten Disciplinarstrafen, daß sie mimt, wie man nicht mimen soll, tanzt wie man nicht tanzen soll, singt wie man nicht singen soll, Klavier trommelt wie man nicht Klavier trommeln soll, fremde Sprachen meidingert, wie man nicht meidingern soll, componirt wie man nicht componiren soll, gerne nachsehen. Publicum und Kritik waren bei diesem neuesten Auftreten Constanzens (im Carltheater zu einem wohlthätigen Zweck) weit weniger nachsichtig als sonst. Das Publicum zischte wie heißes Wasser gegen die Künstlerin à tout prix, die Kritik aber zischte wie eine Schlange und — Schlangengift ist tödtlich. Uns fällt bei derlei blaustrümpflichen Fehlversuchen immer die Antwort eines unvergeßlichen Herrschers ein, welche er einem alten aber ledigen Frauenzimmer, Namens Kemeter ertheilte, als dieses ihm eine Band-Gedichte widmete. Der geistreiche Fürst sandte ihr zur Belohnung ein kostbares Nähzeug mit der Devise:

Meine liebe Kemeter,
Mach sie lieber Hemeter! (Hemden).

Wären doch alle Ueberwucherungen des ästhetischen Handwerks so harmloser Natur wie Theudelinde Kemeter und Constanze Geiger; aber zeitweilig taucht aus unscheinbarer Hülle plötzlich giftiges Unkraut auf, dessen Gedeihen man nicht ohne Bedenken wahrnimmt. So existirt hier unter den kritischen Volontärs ein Mensch, der vor ein Paar Jahren als jugendlicher Theaterschwärmer eine komische Figur spielte und als solche von einem hiesigen Blatte unter dem Namen Habakuk Müller trefflich geschildert wurde. Seitdem ist das Männchen aber aus der Art geschlagen und zu einem recht netten Brandschatzungscommissär geworden. Vor ein Paar Jahren schwärmte er im raschen Wechsel treuloser Jünglingschaft für Fräulein Seebach, Fräulein Würzburg, Fräulein Scholz, Fräulein Goßmann, Fräul. Schäfer; jetzt hat sein Handwerk bereits goldenen Boden. Er kommt zu Schauspielern, leiht sich zehn Gulden aus und droht im Verweigerungsfalle sich zu erschießen. Einzelne Schauspieler sind, wie das leider immer so war, schwach genug dem kleinen Blutegel Gehör zu schenken. Andere lassen es aufs Erschießen ankommen, aber er thuts nicht. Den Circusdirector Renz soll er bei dessen letztem Hiersein der Art belästigt haben, daß Renz sich genöthigt sah, das menschgewordene Ungeziefer durch Anwendung des doppelten Hebels aus seiner Wohnung zu entfernen. Zacherl, wo bist du!

Vielleicht geht die hiesige Journalistik denn doch einmal daran, ein Ehrengericht zusammenzusetzen und diesen Parasitengewächsen der Zeitungswelt, diesen

seiner vor einer Woche gegebenen Darstellung des Vorfalles ausdrücklich bemerkt habe, daß dieselbe sich auf keine amtlichen Mittheilungen stütze. Er halte es jetzt für eine Pflicht, die er der französischen Regierung schulde, dem Hause den französischen amtlichen Bericht über den Verlauf der Sache mitzutheilen. Derselbe bestehe in einem aus Paris, 18. Juni, datirten Schreiben des französischen Marine-Ministers an den französischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Der Inhalt des Briefes stützt sich auf einen Bericht des Lieutenants Pointel, Chefs des Stabes bei dem die französische Flottenstation an der westafrikanischen Küste befehligenden Capitän, und läuft im Wesentlichen ungefähr auf Folgendes hinaus: Die „Regina Coeli,“ ein von dem Capitän Simon befehligtes Schiff, war von der westafrikanischen Küste gesandt worden, um freie für die französischen Colonien bestimmte Arbeiter an Bord zu nehmen. In Monrovia angekommen, berieth sich Capitän Simon mit dem Präsidenten der Republik Liberia über die Ausführung des französischen Projectes. Dem Präsidenten gefiel der Plan ausnehmend, und er überredete den Capitän, seine Werbungen ausschließlich auf das Gebiet der Republik Liberia zu beschränken. Capitän Simon zahlte den Ortsbehörden 1564 Piaster als Paßgebühren für die 400 freien Arbeiter, die ihm binnen 40 Tagen zu liefern, man sich anheischig machte. Die Anwerbung ging mit der größten Leichtigkeit und der größten Sorgfalt vor sich, unter Ueberwachung der Behörden von Liberia sowohl, als unter der des dortigen Agenten der französischen Regierung. 271 Auswanderer waren bereits auf der Rhede angekommen, und die übrigen waren bereit, sich einzuschiffen, als am 9. April, während der Capitän und der Regierungs-Agent sich am Ufer befanden, an Bord des Schiffes Streit zwischen dem Schiffskoch (einem Neger) und einem der Auswanderer entstand. Es entspann sich daraus ein allgemeiner Kampf zwischen den Auswanderern nnd dem Schiffsvolke, während dessen der zweite Befehlshaber des Schiffes und 11 seiner Leute von den Auswanderern niedergemetzelt wurden. Als Capitän Simon von der Sache hörte, sprang er in ein Canoe und fischte einen seiner Matrosen auf, der eben über Bord geworfen worden war, sah sich jedoch genöthigt, wieder an's Ufer zurück zu kehren, weil das Canoe umschlug. Hierauf versuchte er, unterstützt von der Local-Miliz und etwa 40 Amerikanern, die er zu diesem Zwecke gemiethet hatte, das Schiff nieder zu nehmen, segelte in zwei Booten an die „Regina Coeli“ heran und blokirte sie gewisser Maßen. So standen die Dinge am 15. April, als der von dem Capitän Croft befehligte britische Kauffahrer „Ethiope“ ankam. Ein Herr Newham, britischer Consul und zugleich französischer Consular-Agent in Liberia, hatte denselben dorthin beschieden. Als dieser Dampfer sich der „Regina Coeli“ näherte, begab sich Capitän Simon, der sein Schiff stets fest im Auge hielt, an Bord der „Ethiope“ erklärte, er sei Capitän der „Regina Coeli,“ und fragte, welches die Bedingungen seien, unter denen der britische Dampfer ihm seinen Beistand leihen wolle. Er hatte nämlich gleich von Anfang an sowohl Herrn Newnham, wie dem Agenten der französischen Regierung erklärt, daß er den Beistand der „Ethiope“ zurückweisen werde, wofern man sich nicht zuvor über die Bedingungen geeinigt habe. Er erhielt keine Antwort. Der spanische Vice-Consul in Acra und ein französischer Kaufmann, die sich als Passagiere an Bord der „Ethiope“ befanden, setzten ihm auseinander, daß man von seinem Schiffe Besitz ergreife. Capitän Simon drückte hierauf den Wunsch aus, sich auf die „Regina Coeli“ zu begeben, ward jedoch daran verhindert, festgehalten und der Obhut zweier englischen Matrosen übergeben. Mittlerweile nahm die „Ethiope“ die „Regina Coeli“ in's Schlepptau, ohne auf den geringsten Widerstand von Seiten der Auswanderer zu stoßen, und segelte fort. Capitän Simon ersuchte den spanischen Vice-Consul, er möge doch zu wirken suchen, daß man wenigstens so lange warte, bis er vier Mann seines Schiffsvolkes, von denen zwei verwundet seinen, am Lande aufnehmen könne. Capitän Croft jedoch verweigerte dieses peremptorisch und fuhr in der Richtung von Monrovia weiter, wo er ungefähr um 8 Uhr Abends ankam. Der Bericht des Lieutenants Pointel über dieser Vorfall enthält folgende Stelle: Herr Manuel Lyeira Daroca, der spanische Vice-Consul, war entrüstet über das freche Benehmen des Capitän der „Ethiope“ und protestirte offen dagegen, daß man die acht Franzosen im Stich lasse. Als er zu Monrovia gelandet war, begab sich Capitän Simon zu dem französischen Consular-Agenten, Herrn Newnham, setzte ihn von dem Vorgefallenen in Kenntniß und protestirte gegen die Wegnahme seines Schiffes. Andererseits stellte der Capitän der „Ethiope“ in einem Schreiben an Newnham die Sache so dar, als habe er ein auf der offenen See verlassenes und ohne Leitung umhertreibendes Schiff gerettet. Die Schwäche oder Mitschuld der Behörden von Liberia vergrößerte die Schwierigkeiten der Angelegenheit. Die meuterischen Emigranten plünderten die Ladung der „Regina Coeli“ auf der Rhede von Monravia in Anwesenheit des Cassenführers der „Ethiope,“ dem die Obhut über das Schiff übergeben worden war, landeten dann und zerstreuten sich nach allen Himmelsrichtungen, ohne daß man auch nur einen Versuch gemacht hätte, diejenigen unter ihnen zu verhaften, welche ihre Cameraden als die Mörder der eilf französischen Matrosen bezeichneten. So lautet der französische Bericht. Der Earl von Malmesbury fügt hinzu, daß derselbe eine Bestätigung erhalte durch einen Brief des Capitäns Croft vom Dampfer „Ethiope,“ den er gleichfalls verlies't. Aus diesem Briefe, so wie aus dem Berichte des britischen Consuls scheine hervorzugehen, daß die „Ethiope“ keineswegs aus Sympathie mit den Negern von der „Regina Coeli“ Besitz ergriff, sondern weil sie dieselbe als im Besitze von Piraten betrachtete und sich das Bergegeld nicht wollte entgehen lassen. Der französische Capitän habe sein Schiff keinen Augenblick aus den Augen verloren, und sich geweigert, dasselbe als ein durch die Engländer gerettetes anzusehen. Deßhalb habe er auch die Zahlung des Geldes verweigert. Die liberische Regierung habe ihm gerathen, sich an die Gerichtshöfe der Republik zu wenden. Wahrscheinlich habe sie sich nicht stark genug gefühlt, weitere Schritte zu thun. Darauf seien die französischen Kriegsschiffe gekommen und mit der „Regina Coeli“ abgesegelt. Seines Erachtens sei der französische Capitän in seinem Rechte gewesen.

Italien.

Turiner Blättern zufolge ist der englische Consul Barbas, der den „Cagliari“ nach Genua geführt hat, in Turin angekommen.

In der Sitzung der piemontesischen Deputirtenkammer vom 27. d. wurde das Ausgabenbudget für 1849 und zwei Gesetzentwürfe, die Gegenstände localer Natur betrafen, vorgelegt. Der Schluß der diesjährigen Session wird in den nächsten Tagen erwartet.

Im Laufe der vorigen Woche war in Turin das Gerücht verbreitet, daß Mazzini in Novi verhaftet worden sei. Von den Journalen, die dieses Gerüchtes erwähnten, wurde es mit dem Bedeuten in Abrede gestellt, daß ein bekannter Deputirter irrthümlicherweise für Mazzini gehalten und verhaftet, aber, nachdem man den Irrthum erkannt hatte, alsbald wieder in Freiheit gesetzt worden sei.

Rußland.

Nach einer tel. Depesche aus Petersburg beabsichtigte Kaiser Alexander am 24. Juni St. Petersburg zu verlassen, um sich nach Archangel zu begeben.

Bei den zu erwartenden Umgestaltungen in den Verwaltungszweigen des Königreichs Polen stand die der Postverwaltung in erster Reihe, wo an die Stelle der russischen Sprache — wie bereits geschehen ist — die polnische wieder eingeführt und das Postwesen wieder von dem postalischen Verwaltungszweige des Kaiserreichs getrennt werden sollte. Der betreffende Ukas, durch welchen der postalische Bezirk des Königreichs Polen der unmittelbaren Verfügung des Statthalters von Polen und des Verwaltungsrathes des Königreichs untergeordnet wird, ist bereits erschienen. Fortan wird dieser Bezirk nur noch in äußerem Verbande und Beziehung zu der Post-Verwaltung des Kaiserreiches stehen, im Uebrigen aber, was Verwaltung, Einkünfte, Ausgaben und innere Organisation anbelangt, gesondert fortbestehen und, mit Ausnahme einiger Bestimmungen hinsichtlich des Transitirens von Postsendungen, fast vollkommen zu derselben Unabhängigkeit zurückkehren, welche er vor der unmittelbaren Unterordnung unter den russichen Postressort behauptet hat.

Asien.

Nach der Times ist Herr Russell von dem Sonnenstich, der ihn traf, als er sich mit der Heersäule Sir Colin Campbell's auf dem Wege nach Futtyghur, und es ging ihm „ganz gut.“

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 28. Juni. Am 10. d. ist der Hirtenknabe Johann Przygoda in Wola golego, Bezirk Mielec, vom Blitze erschlagen worden, wobei gleichzeitig eine Scheuer und ein Stall abgebrannt sind.

Sitzung vom 18. Juni 1858. Vor einem Collegium von drei Richtern.

Am 26. Juli 1856 in der Früh wurde auf der Haide Błonie nächst Krakau ein Mann mit zwei Pferden als des Diebstahls verdächtig angehalten und der Polizei überliefert. Hier bekannte er, daß er Anton, richtiger Valentin T. sei, der bereits wegen Diebstahls durch 4 Jahre in Wisnicz in der Strafe war und daß er diese Pferde mit einem gewissen Franz P. von zwei Bauern in Mogilany, Wadowicer Kreises übernommen, welche diese Pferde in der vorangegangenen Nacht in einem Nachbardorfe gestohlen haben. Da bei Valentin T. kurz vorher Sachen aus einem Diebstahle bei dem Kleiderhändler Salomon F. und nun wieder an ihm Gegenstände aus einem Diebstahle bei Rudolf P. gefunden wurden, so nahm man eine Durchsuchung in dessen Wohnung vor, und traf man den erwähnten Franz P. an, der soeben dort hingekommen war.

Franz P. gestand, daß er mit Valentin T. nach Mogilany um Pferde gegangen sei und daß sie solche von dortigen zwei Bauern in der vorhergehenden Nacht übernommen haben.

Bald meldete sich der Eigenthümer dieser Pferde, es war Simon C. aus Korabniki, Wadowicer Kreises, der angab, daß ihm solche von der Weide, nachdem die eisernen Fesseln mit einer Säge, die zurückgeblieben ist, zerschnitten worden, gestohlen wurden, und daß selbige 150 fl. CM. werth sind. Von der Polizei wurden zwei Wachmänner mit Valentin T. nach Mogilany gesendet, damit er die Bauern zeige, von denen er die Pferde übernommen. Er zeigte dieselben, es waren Adalbert C. und Blasius A. die bereits zu vier Monaten wegen Diebstahls, das letzte Mal wegen eines gemeinschaftlich verübten Diebstahls zu 3 Jahren in der Strafe in Wiśnicz waren, und mit denen eben dort Valentin T. die Bekanntschaft gemacht hatte. Sowohl Adalbert C. als auch Blasius A. blieben standhaft im Leugnen jedoch verrieth sich der Erstere vor einigen Mitarrestanten, die wider ihn diesfalls Zeugenschaft ablegten.

Außer der Mitschuld an dem Pferdediebstahle kam wider Valentin T., von dem es sich bei der Einsicht der Registratur-Contestation zeigte, daß er aus russ. Polen sei und bereits des Landes verwiesen wurde, betreffs der bei ihm und an ihm gefundenen und anderen von ihm verkauften, aus Diebstählen herrührenden Sachen, nur eine verbrecherische Diebstahlstheilnahme hervor und in Anbetracht, daß er betreff der gestohlenen Pferde ein umfassendes Geständniß ablegte, und drei gefährliche Diebsgenossen der Strafgerechtigkeit überlieferte, wurde er vom Gerichtshofe, ungeachtet von Seite der Staatsanwaltschaft auf zwei Jahre schweren Kerkers angetragen wurde, blos zu einem Jahre schweren Kerkers und zur abermaligen Landesverweisung verurtheilt. Valentin T. war mit dieser gelinden Strafe nicht zufrieden, sondern meldete die Berufung an, dagegen wurde von der Staatsanwaltschaft ebenfalls die Berufung ergriffen.

Sein Weib, Julia Tomaszewska, gleichfalls aus Russisch Polen gebürtig hat sich auch einer verbrecherischen Diebstahls-Theilnahme schuldig gemacht und wurde in Anbetracht, daß sie noch nicht bestraft wurde und lange in Untersuchungshaft sich befand, zu Einem Monat Kerker und zur Landesverweisung verurtheilt.

Franz P. der bei der Gegenstellung die beiden Mogilaner Bauern Adalbert C. und Blasius A. nicht wieder erkennen wollte, wurde, da ihm außer der Mitschuld am Pferdediebstahl des Simon C. noch zwei andere verbrecherische Diebstähle zur Last fielen, betreffs deren er zum Leugnen Zuflucht nahm, aber aus dem Zusammentreffen der Umstände überwiesen wurde, und da er bereits sechs Mal wegen Diebstahl in Untersuchung, darunter dreimal und zwar das letzte Mal, mit dreijährigem schweren Kerker gestraft gewesen, entsprechend dem staatsanwaltschaftlichen Antrage zu vier Jahren schweren Kerkers verschärft mit 30 Stockstreichen verurtheilt, wogegen er Recurs anmeldete.

Adalbert C. und Blasius A. wurden der unmittelbaren Verübung des Pferdediebstahls am Simon C. für überwiesen erklärt und obwohl wider Blasius A. ein zweiter verbrecherischer in Gesellschaft mit einem gewissen Josef Ch. verübter Getreide-Diebstahlsversuch zur Last fiel, beide gleichmäßig zu drei Jahren schweren Kerkers mit 20 Stockstreichen verurtheilt.

Von Seite der Staatsanwaltschaft ist wider Blasius A. auf vier Jahre schweren Kerkers mit 20 Stockstreichen angetragen worden und wurde um so mehr die Berufung ergriffen, als Blasius A. sich ebenso wie Adalbert C. mit dem Urtheile nicht zufrieden stellte.

Endlich der erwähnte Josef Ch., welcher während der Schlußverhandlung sich entfernte, wurde wegen des verbrecherischen in Gesellschaft mit Blasius A. begangenen Diebstahlsversuches, den er in der Untersuchung bekannt hatte, da er noch niemals bestraft war, zu drei Monaten schweren Kerker verurtheilt.

* Die diesjährigen Pferde-Wettrennen in Lemberg wurden am 17. 19. und 21. Juni veranstaltet. Am ersten Tage wurden 17 Pferde eingeschrieben, 4 vor dem Rennen genannt, also zusammen 21 Pferde, welche den Herren: Alfred von Cielecki, Lad. Graf Dzieduszycki, Alex. von Jaźwiński, Alfred von Mysłowski, Anton v. Mysłowski, Erazm v. Wolański, Ladisl. Fürst von Sanguszko und Adam Fürst Sapieha gehörten. Vor dem Abreiten sind 5 Pferde zurückgetreten und es gewannen: im ersten Rennen „Avay“ Stute des Herrn Alfred Mysłowski, im zweiten „Expresse“ Stute des Herrn v. Wolański, im dritten „Bagdat,“ Hengst des Herrn von Jaźwiński, im vierten (Offiziersrennen das vom Grafen Zichy gerittene Pferd und im fünften „Ultimatum“ Hengst des Fürsten Sanguszko.

Im zweiten Wettrennen waren 17 Pferde genannt und 6 am Platze angemeldet, zusammeu 23 Pferde der Herren von Wolański, Fürst Sapieha, Fürst Sanguszko, Haydebrand de Lassa, Lad Graf Dzieduszycki, Ant. von Mątkowski, v. Cielecki, v. Keplicz v. Jaźwiński, Se. Excellenz des Grafan Schlick und des Grafen Edmund Zichy. Aber nur 13 Pferde bewarben sich um die ausgesetzten Preise, welche nachstehenden Hengsten zu Theil wurden: im ersten Rennen dem „Firmament“ des Fürsten Sapieha, im zweiten dem „Inkerman“ des Herrn von Cielecki, im dritten dem „Firmament“ des Fürsten Sapieha und im vierten dem „Firmament“ des Fürsten Sapieha.

Zum dritten Wettrennen waren 15 Pferde genannt und 8 vor dem Beginn bekannt gegeben, demnach zusammen 23 Pferde der Herren von Wolański, Lad. Graf Dzieduszycki, Eduard von Jastrzebski, Ant. v. Mysłowski, Fürst Sanguszko, Fürst Sapieha, v. Cielecki und Se. Exz. des Grafen Schlick. Von den 15 Pferden, welche die Bahn betraten, blieben Sieger im ersten Rennen „Empresse,“ Stute des Herrn Anton von Mysłowski, im zweiten „Berengere,“ Stute desselben, im dritten „Inkerman,“ Hengst des Herrn von Cielecki und im vierten „Firmament“ des Fürsten Sapieha.

* Die „Lemb. Ztg.“ berichtet: Am 13. d. M. hat in Budzanow, Czortkower Kreises, eine goldene Hochzeit stattgefunden. In der dortigen Kirche nahm nämlich Se. Hochwürden der Ehrendomher Kulczycki die wiederholte Trauung des Herrn Franz Smolski mit Frau Agnes, geb. Grabowska, vor, welchem höchst feierlichen Acte die zahlreiche Nachkommenschaft, die Herren Ortscollatoren, die k. k. Bezirksbemten und eine große Volksmenge beiwohnten.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Im k. k. Münzamte wird bei Umprägung des Silbers nach dem neuen Münzfuße fortwährend die äußerste Thätigkeit aufgeboten. Dieser Tage wurden abermals 150 Ztnr. Silber aus den Kellern der Bank in das k. k. Münzamt abgeführt, und eine gleiche Quantität schon geprägten Silbers zurückgebracht. In Betreff der Ausprägung der neuen Scheidemünze wurde festgesetzt, daß der gesammte Umlauf der Scheidemünze den Betrag von 5/6 Thlr. bis 1 1/4 Gulden pr. Kopf der Gesammtbevölkerung nicht überschreiten darf.

— Die 5 1/2 Meile lange Gratz-Köflacher Elsenbahn soll von der k. k. südlichen Staatsbahn übernommen werden, weil der Gesellschaft die nöthigen Mitiel zum Ausbau der Bahn vorläufig gänzlich fehlen. Die nöthigen Verhandlungen sind mit dem Handelsministerium bereits angeknüpft.

Krakauer Cours am 28. Juni. Silberrubel in polnisch Crt. 105 1/2 verl. 104 1/2 bez. — Oesterr. Bank-Noten für fl. 100 — Plf. 434 verl. 430 bez. Preuß. Crt. für fl. 150. — Thlr. 98 1/6 verl. 97 1/2 bez. Neue und alte Zwanziger 105 3/4 verl. 105 bez. Russ. Imp. 8.20—8.12. Napoleond'or's 8.11—5. Vollw. holl. Dukaten 4.48—4.43. Oesterr. Rand-Ducaten 4.49—4.44. Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 98 2/3 — 98 Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 82 1/4—81 1/3. Grundentl.-Oblig. 82—81 1/3. National-Anleihe 81 2/3—81 1/6 ohne Zinsen.

Telegr. Dep. d. Oest. Corresp.

London, 28. Juni. (Officielle Ueberlandpost aus Bombay vom 5. d. M.) Rose eroberte am 23. v. M. widerstandslos Calpi. Die Rebellen verloren sämmtliche Kanonen, Elephanten und Munition. Die Insurgenten plünderten Gwalior. Sir Collin Campbell occupirte am 26. Alahabad. Im südlichen Mahrattenlande war die Entwaffnung mit großen Schwiekeiten verbunden. In Oude kamen noch Unruhen vor. Die Rebellen bedrohten Lucknow, in welchem sich übrigens eine zu seiner Vertheidigung vollkommen genügende Besatzung befindet.

Triest, 29. Juni. Hier eingetroffenen Privat-Nachrichten aus Ragusa zufolge ist Kiani Pascha am 26. d. M. von Trebinje nach Mostar und Serajewo abgereist. Der englische und der französische Consul sind in Trebinje eingetroffen. In dem Stande der Dinge in der Herzegowina ist keine Aenderung eingetreten.

Verantwortlicher Redacteur: **Dr. A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 28. und 29. Juni 1858.

Angekommen sind im Poller's Hotel die Herren Gutsbesitzer: Titus Kielanowski a. Kozłów. Felizian Szybalski a. Regulice. Karl Podgorski a. Warschau. Adam Melbechowski a. Lemberg.

Im Hotel de Russie die Herren Gutsbesitzer: Johann Kemiński a. Tarnow. Leopold Pawłowski a. Dąbrowka. Ignatz Kowalski a. Dresden. Michael Jackowski a. Warschau.

Im Hotel de Dresde: Herr Gutsbesitzer Xaver Wykowski a. Sufczyn.

Im Hotel de Saxe die Herren Gutsbesitzer; Graf Roman Załuski a. Posen. Alexander Rzewuski a. Polen. Karl Bobrownicki a. Tarnow. Dr. Vinzenz Ligęza a. Jasło. Anastasius Benoe a. Niegowice. Julian Malzyński a. Rzeszow.

Abgereist sind die Herren Gutsbesitzer: Graf Ladislaus Wodzicki n. Polen. Stanislaus Wasilewski n. Prag. Adolf Poniński n. Polen. Ladislaus Turkul n. Dresden. Anton Bogdanowicz n. Oświęcim. Theofil Jordon n. Dresden. Antrius Turkul n. Dresden. Aurin Orzechowski n. Prag. Wladimir Grabowski n. Prag. Peter Styczyński, L.-G.-Rath n. Marienbad. Theodor Theodorowicz n. Polen. Viktor Sobieszczański n. Preußen. Titus Kielanowski n. Wien. Felizian Szybalski n. Regulin. Hilarius Lempicki n. Zyznow. Gf. Gustav Olizar n. Tarnow. Johann Kempiński n. Tarnow. Karl Kraszkowski n. Polen. Anastasius Benoe n. Niegowca. Karl Bobrownicki n. Tarnow. Stanislaus Kostebrodzki, Landesgerichtsrath nach Marienbad.

Buschkleppern, die den Journalistenstand beschimpfen, das Handwerk für immer zu legen. Die Arbeit wäre gar nicht so schwierig, denn die ganze Bande besteht höchstens aus einem Duzend.

Vom Theater ist wenig zu melden. Ein keck hingeworfenes aber mit guten Einfällen aufgeputztes Lebensbild „Der Waisenbub“ von O. F. Berg, einem Mitarbeiter des „Tritschtratsch,“ füllt das Thaliatheater seit Wochen bis an den Plafond. Im Kärnthnerthortheater haben die Anbauten bereits begonnen. Mit der Vorderfront wird einige Klafter herausgerückt, um größere Foyers und bequemere Zugänge zu den Galerien zu gewinnen. Die Proben zu Wagners „Lohengrin“ beginnen bereits in diesen Tagen. Im Burgtheater rückt man mit einem ziemlich uninteressanten Repertoir dem Monatsende zu und es ist dabei so grimmig leer im Hause, daß der Entschluß der Direction die Ferien vom nächsten Jahre an schon mit dem 15. Juni beginnen zu lassen, vollkommen begreiflich erscheint. Dessoir hat sein Gastspiel im Carltheater mit bestem Erfolge als „Othello“ eröffnet; er ist nicht mehr im Besitze der vollen Mittel, aber immer noch interessant, geistreich, eigenthümlich. Lydia Thompson hat sich zu ihren Vätern, den Engländern, versammelt. Pedra Camara wurde es bei dem schwachen Besuche gleichfalls zu enge, sie hat deshalb das Weite, vielleicht das Spanische gesucht. St. Leon und Louise Fleury sind dahin gegangen von wannen hoffentlich keine Wiederkehr. Hoffmann's geologische Vorstellungen füllen noch jeden Abend das Josephstädter Theater.

Von einer jungen Dame, welche über die Kunst von sich sprechen zu machen Vorlesungen geben könnte, erzählt man sich, sie habe ihren Hofstaat neuerdings durch einen genialen Einfall überrascht. Sie verlangt nämlich, daß alle Briefe, die fernerhin an sie gerichtet werden, mit einer Neunkreuzermarke zu versehen seien. Will sie der Post eine erhöhte Einnahme zuführen oder den Briefandrang verringert sehen? Vermuthlich Ersteres. Man weiß doch nie, wozu ein Genie gut ist.

Apropos! Goßmann. Ein hiesiges Blatt meldet, Fräulein Goßmann werde bei ihrem bevorstehenden Gastspiel in Pest auch in einigen Volksstücken auftreten. Wir legen ihr zu diesem Zwecke die „Mehlmesser-pepi“ von Anton Langer, und die „Ausspielerin“ vom selben Verfasser dringend an's Herz. Emil Schlicht.

Kunst und Literatur.

** Wie man der „Wiener Ztg.“ aus Leipzig schreibt, geht man dort damit um, eine allgemeine deutsche Verlagsanstalt auf Actien zu gründen, welche es sich zur Aufgabe stellt, von vornherein allen sogenannten Speculations-Artikeln, die uns mit einer seichten Literatur mehr und mehr überschwemmen, zu entsagen, dem Publicum nur Bücher von wahrem Werthe und wirklicher Gediegenheti zu liefern, und somit der Lesewelt eine gesunde, nützliche und stärkende Geistesnahrung zuzuführen. Das Charakteristische dieses neuen Unternehmens besteht darin, daß die Schriftsteller und Gelehrten, deren Werke verlegt werden, der vermögenderen Classe angehören müssen, weil sie sich in der Lage befinden sollen, auf Zahlungen warten zu können.“ Die allgemeine deutsche Verlagsanstalt zahlt den Autoren nicht Honorare, sondern sichert ihnen — postnumerando — von dem aus dem Vertriebe ihrer Werke herauskommenden Gewinne einen beständigen Antheil, eine Dividende, Tantième oder dergleichen zu.

** Von Gutzkow wird ein neuer neunbändiger Roman: „Der Zauberer von Rom“ im Verlage von Brockhaus erscheinen. Der erste Band erscheint bereits im Herbst. Der Verfasser hat deshalb eine Reise nach Rom gemacht.

** Richard Wagner bildete in diesen Tagen den Gegenstand des Gespräches fast in allen Dresdener Kreisen. Man erzählt, daß zwei thüring'sche Fürsten sich für seine Begnadigung verwendet hätten, daß aber, in Uebereinstimmung mit den im Mai-Prozeß festgehaltenen Principien, bisher eine andere Erklärung seitens der sächsischen Regierung nicht zu erlangen gewesen sei, als: Wagner solle sich dem zuständigen Untersuchungsgerichte stellen und den Rechtsweg über sich ergehen lassen, wonach erst von einer Begnadigung die Rede sein könne.

** Der Professor und Conservator Heideloff in Stuttgart hat kürzlich das Originalportrait des ersten Herzogs von Würtemberg, Eberhard im Bart, entdeckt. Das Bild fand sich in der Bildersammlung des Hoftheaterintendanzdieners vor und konnte nur dadurch so lange unbeachtet bleiben, weil weder ein Monogramm, Wappen, noch irgend eine Inschrift sich an demselben befindet. Es ist noch ziemlich gut erhalten, auf mit Leinwand überzogenem Holz gemalt, und man will den Pinsel Martin Schaffner's darin erkennen.

** Friedrich Overbeck hat vom Papst für 14 Stationsbilder, die er in Aquarell ausführte, ein Honorar von 7500 Scudi (etwa 11,500 Thlr.) erhalten. Tiefe Innigkeit des religiösen Gefühls nnd rührende Schönheit in der Composition sollen diese letzte große Arbeit des Meisters wie wenige andere auszeichnen.

** [Ein litterarischer Scandal.] Aus Paris wird der „A.A.Z.“ geschrieben: Hr. Oettinger aus Leipzig veranlaßt in diesem Augenblick großen litterarischen Scandal in Paris. Er hat vor Jahren einen Roman in der Form einer Biographie Rossini's geschrieben. Vor Kurzem erschien davon in Brüssel eine Uebersetzung in belgisches Französisch, die offenbar auf das Interesse speculirt, welches das hiesige Publikum seit der Rückkehr Rossini's nach Paris an Allem nimmt, was den Maestro betrifft. Oettinger's Roman ist Hrn. Meyerbeer gewidmet und beginnt mit einem Schreiben an Rossini, worin ihn der Verfasser an die Freundschaft und Vertraulichkeit erinnert, in welcher er 1830 in Paris mit ihm gelebt habe, nachdem er von Castil-Blaze ihm vorgestellt worden. Die belgische Uebersetzung wurde dem Maestro von seinen Freunden, die einen Hofstaat um ihn bilden, mitgetheilt und er erklärte, Herrn Oettinger nie gekannt, von ihm nie etwas gehört zu haben. Das Erstaunen am Hofe Rossini's verwandelte sich in Entrüstung, weil der Oettinger'sche Roman leichtfertige und boshafte Geschichten enthält. Trotz der scheinbaren Lobhudeleien wird der Roman für eine versteckte Schmähschrift gehalten, welche ihre Widmung in einen bedauerlichen stammverwandten Zusammenhang mit Meyerbeer bringt.

** Se. Heiligkeit der Papst hat die sehr lobenswerthe Anordnung treffen lassen, daß bei den öffentlichen Ausgrabungen künftig der sämmtliche monumentale Fund in die römischen Museen gebracht werde. Doch soll am Orte der Ausgrabung alles dasjenige zurückbleiben, was für Museen weniger geeignet ist, und andererseits von den Archäologen zur Erläuterung und Erklärung der Topographie des Fundorts benutzt werden könnte.

** Die kaiserliche Bibliothek zu St. Petersburg verwahrt das vollständige Manuskript eines niemals gedruckten Romans von Lavater, eines Werkes voll religiöser Tiefe. Dieser Roman ist so eben auf kaiserliche Kosten in wenigen Exemplaren gedruckt und der Universität Jena gewidmet worden.

[Aus der Theater-Welt.] Der älteste der französischen Schauspieler ist gestorben. Derselbe hieß E. Durieu und hat das seltene Alter von 103 Jahren erreicht. Er spielte mit Voltaire in Ferney Comödie.

Amtliche Erlässe.

N. 413. **Edict.** (648. 2—3)

Von Seite des k. k. Bezirksamtes in Podgórze wird dem Aufenthaltsorte nach unbekannte, militärpflichtige Michael Kukulski recte Kotarba aufgefordert, um so gewissr binnen 6 Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes gerechnet in Podgorze zu erscheinen, und sich hieramts anzumelden, als sonst derselbe als Rekrutirungsflüchtling behandelt werden würde.

Podgórze, am 17. Juni 1858.

Z. 2413. **Edict.** (649. 1—3)

Vom k. k. Bezirksamte Oświęcim werden nachbenannte unbefugt abwesende ihrem Aufenthalte nach unbekannte Militärpflichtige aufgefordert binnen 6 Wochen vom Tage der dritten Einschaltung dieses Edictes nach ihrer Heimath zurückzukehren, und ihre unbefugte Abwesenheit zu rechtfertigen, widrigens dieselben als Rekrutirungsflüchtlinge angesehen und behandelt werden würden:

Johann Górski	Jajuszowice	184	1836
Josef Wulkan	Oświęcim	—	„
Jakob Chmielowski	Raisko	42	1833
Blasius Romanek	Polanka	181	1832
Thomas Paleczny	Oświęcim	247	„

Vom k. k. Bezirksamte.

Oświęcim am 15. Juni 1858.

N. 3433. **Kundmachung.** (657. 1—3)

Vom Rzeszower k. k. Handelsgerichte wird bekannt gegeben, daß Hr. Nathan Helin für seine in Rzeszow bestehende Eisenwaarenhandlung die Firma: „N. Helin" protocollirt hat.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Rzeszów am 17. Juni 1858.

Nr. 14373. **Konkurs-Kundmachung.** (653. 1—3)

Zu besetzen ist: die provisorische Kassiersstelle bei dem Hauptzoll- und Gefällen-Oberamte in Krakau in der X. Diätenclasse mit dem Gehalte jährlicher 800 fl. und der Verpflichtung zum Erlage einer Caution im Gehaltsbetrage.

Bewerber um diese Stelle oder eventuell eine Amts-Officials- oder Assistentenstelle der systemisirten fünf Gehaltsclassen, haben ihre gehörig documentirten Gesuche unter Nachweisung der allgemeinen Erfordernisse, der Kenntniß im Zoll- und Kassafache, abgelegten vorgeschriebenen Prüfungen, insbesonders bezüglich der Kassiersstelle der Prüfung aus den Kassa-Vorschriften, und bezüglich der Officialsstelle von 600 fl. aufwärts der Prüfung aus Waarenkunde und dem Zollverfahren, rücksichtlich der verkautionirten Stellen auch der Cautionsfähigkeit und unter Angabe ob und in welchem Grade sie mit Finanz-Beamten des Krakauer Verwaltungsgebietes verwandt oder verschwägert sind im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 1. August l. J. bei der Finanz-Landes-Direction in Krakau einzubringen.

Krakau am 18. Juni 1858.

Z. 320 praes. **Concurskundmachung.** (654. 1—3)

Zu besetzen ist: eine Finanz-Concipistenstelle bei der k. k. Finanz-Prokuratur in Krakau in der IX. Diätenklasse mit dem Gehalte jährlicher 600 fl. CM.

Bewerber um diese dem Stande der Finanz-Concipisten der k. k. Finanz-Landes-Direction in Krakau angehörige Stelle, haben ihre gehörig documentirte Gesuche unter Nachweisung der bisher geleisteten Dienste, und erworbenen Geschäftskenntnisse, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, der Kenntniß des Landessprache, oder einer derselben verwandten slavischen Sprache, ferner der für den Finanz-Prokuratursdienst erforderlichen juridischen Ausbildung, und einer entweder im Fiscaldienste, oder bei einem Advokaten oder Gericht erworbenen Rechtspraxis im vorgeschriebenen Wege bis Ende Juli 1858 bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landes-Direction in Krakau einzubringen.

Krakau am 21. Juni 1858.

N. 3215. **Edict.** (666. 1—3)

Vom Neu-Sandecer k. k. Kreisgerichte wird dem dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Leiser Mendlowicz und im Todesfalle desselben dem Namen, Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben, mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben wider dieselben Hrn. Maximilian und Felizian Marszałkowicze wegen Löschung aus den Gütern Stronie und Wolica der Summen 3000 flp. und 468 flp. 10 gr. s. N. G. Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung dieser Rechtssache die Tagfahrt auf den 15. September 1858 um 10 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertrettung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Micewski mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Zajkowski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez am 2. Juni 1858.

N. 10793. **Lizitations-Ankündigung.** (652. 2—3)

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction in Krakau wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 27. Juli 1858 bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Jaslo eine öffentliche Licitation im Zwecke des Verkaufes des ehemaligen Zoll- und Dreißigst-Amtsgebäudes in Barwinek sammt Nebengebäuden und der dazu gehörigen Grundarea von zusammen 1 Joch 539 □° abgehalten werden wird.

Der Ausrufspreis beträgt 1345 fl. CM. wovon der zehnte Theil mit 134 fl. CM. von jedem Versteigerungslustigen als Vadium zu erlegen ist.

Bis zum Schlusse der mündlichen Licitationsverhandlung werden auch schriftliche mit dem Vadium versehene, versiegelte und mit einer Stempelmarke pe. 15 kr. versehene Offerte angenommen werden.

Die näheren Licitationsbedingungen können bei der Jasloer k. k. Finanz-Bezirks-Direction eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 16. Juni 1858.

N. 4413. **Edict.** (634. 2—3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird den dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Franz Haberski, Johann Grzywa und Thomas Brandys — die k. k. Finanzprocuratur Namens des Convents der barmherzigen Brüder zu Zebrzydowice wegen Löschung des Pachtrechtes der Güter Zebrzydowice vom 26. Februar 1806 auf drei Jahre n. on. 1 aus Zebrzydowice unterm 29. März 1858, Z. 4413 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf den 24. August 1858 um 10 Uhr Vormittags hiergerichts festgesetzt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu deren Vertrettung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Hrn. Dr. Samelson mit Substituirung des hiesigen Landes-Advokaten Herrn Dr. Zucker als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Landes-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Krakau, 31. Mai 1858.

Nr. 7501. **Concursausschreibung.** (642. 3)

Zur Besetzung der bei dem k. k. Bezirksamte in Brzesko erledigten Amtsdieners-Gehilfen-Stelle mit dem Lohne von jährlichen 216 fl. CM. wird der Concurs in der Dauer von 14 Tage vom Tage der dritten Einschaltung desselben in die Krakarer Landes-Zeitung gerechnet, hiemit ausgeschrieben.

Um diesen Civildienstposten, welcher im Grunde der kaisl. Verordnung vom 19. December 1853 Z. 266 St. 89 des R. G. B. ausschließlich den Militärpersonen vorbehalten ist, können sich bereits bei k. k. Aemtern angestellte Diener und Gehilfen bewerben, und haben ihre mit dem letzten Anstellungs-Decrete und einem vom gegenwärtigen Amts-Vorsteher, bezüglich der Befähigung, Verwendung und Moralität ausgefüllten Qualifications-Tabellen belegten Competenz-Gesuche, innerhalb der Concursfrist mittelst der vorgeschriebenen Behörde beim k. k. Bezirksamte in Brzesko zu überreichen.

Vom k. k. Kreisbehörde.

Bochnia, am 10. Mai 1858.

N. 709. **Edict.** (651. 2—3)

Vom k. k. Bezirksamte zu Andrychau als Gericht wurde über das Gesuch des Salomea Tarber durch Herrn Dr. Neusser aus Biala de präs. 18. März 1858 Z. 709 die executive Feilbiethung der dem Solidarschuldner Martin Frisch gehörigen Realität in Dorf Andrychau sub Nr. 137 pto. behaupteter 300 fl. CM. s. N. G. bewilliget und es werden die drei Feilbiethungstagsatzungen auf den 27. Juli 1858, 24. August 1858 und 21. September 1858 jedesmal Vormittags um 10 Uhr in der dießgerichtlichen Kanzlei mit dem Beisatze angeordnet, daß diese Realität, falls sie bei der ersten oder zweiten Feilbiethung nicht wenigstens um den Schätzungswerthe pr. 3906 fl. 40 kr. CM. an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter demselben verkauft werden würde.

Die Realität besteht aus dem gleich hinter der Stadt Andrychau, an der nach Saybusch führenden Aerarialstraße liegenden, ebenerdigen und hölzernen Wohngebäude mit 4 Wohnzimmer und einer Küche, dann einer Brettsäge und zweigängigen Mahlmühle aus weichen Materiale, einer Stallung sammt Wagenschopfen aus Stein und einen Scheuer von Holz mit gemauerten Pfeilern, endlich 10 Joch Ackergründen von guter Gleba.

Die wesentlichsten Bedingnisse sind der Erlag eines 10prct. Vadiums vom Schätzungswerthe als Ausrufspreise vor dem Licitationsbeginn, und die Zahlung der exequirten Forderung pr. 300 fl. CM. s. N. G. binnen dreißig Tagen nach Genehmigung des Licitationsactes, die übrigen Licitationsbedingnisse so wie der Grundbuchstand und das Schätzungsprotocoll können in den gewöhnlichen Amtsstunden hier eingesehen werden.

Andrychau, am 12. Juni 1858.

N. 600. **Edict.** (650. 2—3)

Vom k. k. Bezirksamte Oswięcim als Gerichte werden in Folge Einschreitens der Eheleute Aaron und Sprinze Silberstein bücherlichen Besitzer und Bezugsberechtigten der in Monowice ad Dwory, Wadowicer Kreises liegenden, im Grundbuche Thom. I. vorkommenden Soltisey sub NC. 1 Behufs der Zuweisung des mittelst Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 20. August 1855 Z. 4971 für das obige Reale bewilligten Urbarial-Entschädigungskapitals pr. 1412 fl. 40 kr. CM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf das genannte Gut zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum letzten August 1858 beim k. k. Bezirksamte Oswięcim als Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;

b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;

c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und

d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Überweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungscapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein, von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kaiserlichen Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Oswięcim, am 30. April 1858.

Z. 25353. **Concurs-Ausschreibung.** (663. 1—3)

Für zwei Lehrerstellen an der vollständigen sechsklassigen Realschule in Lemberg und zwar: a) der einen für Chemie an der ganzen Realschule als Hauptfach, dann b) der anderen für das geometrische Zeichnen an der Unterrealschule als Hauptfach wird die Concurenz bis 15. Juli 1858 eröffnet.

Jeder dieser Lehrer wird verpflichtet sein, sich außer seinem Hauptfache auch in anderen seinen Kenntnissen entsprechenden Gegenständen bis zur gesetzlichen Zahl von 18—20 wöchentlichen Lehrstunden am Unterrichte zu betheiligen, und es wird die Nachweisung über die gleichzeitige Eignung für mehrere Lehrfächer als ein Grund der Bevorzugung gelten.

Mit diesen Lehrerstellen ist, insoweit sie die Eignung für alle sechs Klassen der vollständigen Realschule bedingen, der Gehalt von Achthundert Gulden, mit dem Vorrückungsrechte in die höheren Gehaltsstufen von 1000 fl. und 1200 fl. nachbeziehungsweise zehn- und zwanzigjähriger entsprechender Dinstleistung; insoweit sie dagegen bloß die Eignung für die Unterrealschule bedingen, der Gehalt von Sechshundert Gulden mit dem Vorrückungsrechte in die höheren Gehalte von 800 fl. und 1000 fl. nach zehn- und zwanzigjährig entsprechenden zurückgelegten Dienstjahren verbunden.

Die Bewerber um diese Lehrerstellen haben ihre, mit dem Taufscheine und der Nachweisung über die zurückgelegten Studien, die bisherige allfällige Verwendung im Lehrfache und die vorschriftsmäßig abgelegten Lehramtsprüfung dann mit dem Zeugnisse ihrer Unbescholtenheit in politischen und moralischen Hinsicht belegten Gesuche innerhalb der Concurrenzfrist, wenn sie bereits in öffentlicher Dienstverpflichtung stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bei der k. k. Statthalterei einzubringen. Nachdem übrigens die Lehrer an der Lemberger vollständigen Realschule, insoweit sie an den Unterrealschulklassen Unterricht ertheilen, verpflichtet sind, die Schüler zugleich mit den vorkommenden technischen Ausdrücken in polnischer Sprache bekannt zu machen und auch durch Nachhilfe in dieser Landessprache bei Schülern, die der deutschen Sprache nicht genug mächtig sind das Verständniß des Gelehrten zu ermöglichen, werden sich die Bewerber um die erwähnten Lehrerstellen auch über die Kenntniß der polnischen Sprache auszuweisen haben.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg am 15. Juni 1858.

N. 5858. **Ankündigung.** (641. 3)

Zur Verpachtung der Stadt Wieliczkaer Methpropination auf die Zeit vom 1. November 1858 bis lezten October 1861 wird die Licitation auf den 12. Juli 1858 in der Wieliczkaer Magistratskanzlei ausgeschrieben.

Der Fiscalpreis beträgt 215 fl. 12 kr. CM. — Davon 10% Vadium.

Es werden auch schriftliche Offerte angenommen.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Bochnia, am 9. Juni 1858.

Wiener Börse-Bericht

vom 27. Juni 1858.

	Geld. Waare.
Nat.-Anlehen zu 5%	83 1/8—83 1/4
Anlehen v. J. 1851 Serie B. zu 5%	94—94 1/2
Lomb. venet. Anlehen zu 5%	96—96 1/2
Staatsschuldverschreibungen zu 5%	82 9/16—82 5/8
detto „ 4 1/2 %	72 1/2—72 3/4
detto „ 4%	65—65 1/2
detto „ 3%	49 7/8—50
detto „ 2 1/2 %	41 1/2—41 3/4
detto „ 1%	16—16 1/2
Gloggnitzer Oblig. m. Rückz. 5%	97——
Oedenburger detto „ 5%	96——
Pesther detto „ 4%	96——
Mailänder detto „ 4%	94 1/2—95
Grundentl.-Obl. N. Oest. „ 5%	94—94 1/2
detto v. Galizien, Ung. ꝛc. „ 5%	81 1/4—81 3/4
detto der übrigen Kronl. „ 5%	84—86
Banco-Obligationen „ 2 1/2 %	65—66
Lotterie-Anlehen v. J. 1834	308—310
detto „ 1839	130 1/4—130 3/8
detto „ 1854 4%	110 1/4—110 3/4
Como-Rentscheine	15 3/4—15 7/8
Galiz. Pfandbriefe zu 4%	78—79
Nordbahn-Prior.-Oblig. „ 5%	89 1/4—89 1/2
Gloggnitzer detto „ 5%	81 1/2—82
Donau-Dampfschiff-Obl. „ 5%	86 1/2—87
Lloyd detto (in Silber) „ 5%	87—88
3% Prioritäts-Oblig. der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zu 275 Francs per Stück	109—110
Actien der Nationalbank	978—979
5% Pfandbriefe der Nationalbank 12monatliche	99 7/8—100
Actien der Oest. Credit-Anstalt	229 1/2—230
„ „ N.-Oest. Escompte-Ges.	115 1/4—115 1/2
„ „ Budweis-Linz-Gmundner Eisenbahn	—
„ „ Nordbahn	166 1/4—166 1/2
„ „ Staatseisenbahn-Ges. zu 500 Fr.	268 1/4—268 1/2
„ „ Kaiserin-Elisabeth-Bahn zu 200 fl. mit 50 pCt. Einzahlung	100—100 1/4
„ „ Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn	93 1/4—93 3/4
„ „ Theißbahn	100—100 1/2
„ „ Lomb. venet. Eisenb.	237 1/2—238
„ „ Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft	535—537
„ „ Donau-Damfschifffahrts-Lose	101—101 1/4
„ „ Lloyd	340—342
„ „ Pesther Kettenbr.-Gesellsch.	59—60
„ „ Wiener Dampfm.-Gesellsch.	69—70
„ „ Preßb. Tyrn. Eisenb. 1. Emiss.	19—20
„ „ detto 2. Emiss. mit Priorit.	29—30
Fürst Esterhazy 40 fl. C.	79 1/2—80
„ Salm 40 „	43—43 1/4
„ Palffy 40 „	38 1/4—38 1/2
„ Clary 40 „	37 3/4—38
„ St. Genois 40 „	37—37 1/2
„ F. Windischgrätz 20 „	26—26 1/4
Gf. Waldstein 20 „	28 1/2—28 3/4
„ Keglevich 10 „	14 1/2—14 3/4
Amsterdam (2 Mon.)	87
Augsburg (Uso.)	105
Bukarest (31 T. Sicht)	263
Constantinopel detto	—
Frankfurt (3 Mon.)	104 1/4
Hamburg (2 Mon.)	76 3/4
Livorno (2 Mon.)	104
London (3 Mon.)	10 11 1/2
Mailand (2 Mon.)	104
Paris (2 Mon.)	122
Kais. Münz-Ducaten-Agio	7 1/4
Napoleonsd'or	8 12—13
Engl. Sovereigns	10 13
Russ. Imperiale	8 21—22

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge.

Abgang von Krakau:

Nach Wien: 6 Uhr 10 M. Morg. 3 Uhr 25 M. Nachm.
Nach Breslau und Warschau: 8 Uhr 30 Min. Morgens.
Nach Dębica: 12 Uhr 15 M. Mittags. 9 Uhr 5 M. Abends
Nach Wieliczka: 6 Uhr 30 M. Morg. 9 Uhr 30 M. Abends.

Abgang von Dębica:

Nach Krakau: 11 Uhr 15 M. Vormittag. 2 Uhr Nachts.

Ankunft in Krakau:

Von Wien: 11 Uhr 25. M. Mittags. 8 Uhr 15 M. Abends.
Von Breslau und Warschau: 2 Uhr 55 M. Nachmittag.
Von Dębica: 5 Uhr 20 M. Morgens. 2 Uhr 35 M. Nachm.
Von Wieliczka: 10 Uhr 46 M. Vorm. 7 Uhr Abends.

Ankunft in Dębica:

Von Krakau: 3 Uhr 37 M. Nachm. 12 Uhr 25 M. Nachts.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
29	2	329''' 73	14,0	73	Süd-Ost schwach	heiter	Regen	8'9	17'3
	10	329' 52	8,9	92	„ „				
30	6	329' 18	7,6	93	„ „	trüb			

In der Buchdruckerei des „CZAS." In Vertretung des Buchdruckerei-Geschäftsleiters: Stanislaus Gralichowski. **Beilage.**

Amtliche Erlässe.

N. 3269. **Kundmachung.** (656. 3)

Vom k. k. Kreisgerichte zu Rzeszów wird anmit kundgemacht, daß über Einschreiten der Frau Sofie de Wierzbickie Horodyńska behufs der, mittelst rechtskräftigen Urtheils des bestandenen k. k. Landrechts zu Tarnów dto. 9. October 1838 Z. 12364 ausgesprochenen Aufhebung der Güter Gemeinschaft, ferner über Einschreiten des k. k. Fiscus zur Einbringung nachstehenden Forderungen, u. z.: a) der Forderung des Czortkower Dominikaner-Convents von 2359 fl. 50 kr. CM. s. N. G., b) der Forderung des Lemberger Dominikaner-Convents von 4365 fl. 42⅛ kr. CM. s. N. G., c) der Forderung desselben Convents von 1000 fl. WW. s. N. G., d) der Forderung des Czortkower Dominikaner-Convents von 140 fl. CM. s. N. G., e) der Forderung des Lemberger Dominikaner-Convents pr. 259 fl. 17²/₈ kr. CM. die executive Feilbiethung der im Rzeszower Kreise gelegenen, dem Hrn. Ludwig, Felizian, Barbara Wierzbickie, dann Isabella de Wierzbickie Jabłoszewska in ⅘ Theilen und der Frau Sofie Horodyńska, dann Antonina Wierzbicka in ⅕ Theile landtäflich gehörigen Güter Chwałowice, sammt Zugehör Witkowice, Ostrowek, Grudza, Łązek większy und mniejszy bewilliget und im letzten auf den 30. August 1858 festgesetzten Licitationstermine um 10 Uhr Vormitags hiergerichts unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1. Zum Ausrufspreise wird der hiergerichtlich erhobene Schätzungswerth von 102,773 fl. 14⅔ kr. CM. angenommen, und es werden die zu veräußernden Güter Chwałowice sammt Zugehör jedoch mit Ausschluß der für die aufgehobenen unterthänigen Leistungen zukommenden Entschädigung, und zwar falls kein Anbot um den Schätzungswerth oder darüber erfolgen sollte, auch unter demselben hintangegeben werden.
2. Jeder Kauflustige ist verpflichtet den 20ten Theil des Schätzungswerthes im runden Betrage von 5140 fl. als Angeld zu Handen der Licitationscommission im Baaren oder in Pfandbriefen der galiz. ständ. Kreditsanstalt oder anderen öffentlichen Werthpapieren sammt Coupons nach dem Curswerthe des Feilbiethungstages, jedoch nie über deren Nominalwerth zu erlegen, welches Angeld dem Meistbiethenden in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen Kauflustigen nach beendigter Feilbiethung sogleich rückgestellt wird.
3. Der Ersteher ist verpflichtet den dritten Theil des angebotenen Kaufpreises, mit Einrechnung des im Baaren erlegten Angeldes oder im Falle solches Angeld in öffentlichen Werthpapieren erlegt gewesen wäre, nach vorläufiger Umwechslung derselben in baares Geld, binnen 90 Tagen nach eingetretener Rechtskraft des den Licitationsact zu Gericht nehmenden Bescheides, hiergerichts zu erlegen, worauf demselben das Eigenthumsdecret bezüglich der erstandenen Güter mit Ausschluß des Rechtes auf die Urbarialentschädigung, deren Trennung in der Landtafel wird angeordnet werden ausgefolgt, derselbe auf seine Kosten auch ohne sein Verlangen in den physischen Besitz der Güter eingeführt und seine Intabulirung als Eigenthümer der erstandenen Güter mit Ausschluß des Bezugsrechtes der Urbarialentschädigung eingeleitet werden derselbe aber verpflichtet sein wird, alle auf dieses Geschäft Bezug nehmenden Gebühren gemäß des Stempelpatentes vom 9. Februar 1850 aus Eigenem zu tragen.
4. Der Käufer ist verpflichtet entweder die übrigen zwei Drittheile des Kaufpreises mit 5% Zinsen vom Tage der Einführung in den physischen Besitz der erstandenen Güter zu Gerichtshanden zu erlegen, oder diesen Restkaufschilling ganz oder theilweise mit den, ob den zu veräußernden Güter haftenden liquiden Schulden zu compensiren, und sofort den Restbetrag der zwei Drittheile des Kaufschillings, oder aber falls die Compensation nicht statt haben würde, die ganzen zwei Drittheile des Kaufpreises mittelst eines diesen Licitationsbedingungen angemessenen Schuldscheines, ob den erkauften Gütern auf eigene Kosten sicher zu stellen, und von dem sichergestellten Kaufpreise 5% Zinsen halbjährig decursive hiergerichts zu erlegen.

Gleichzeitig mit dieser Einverleibung wird die Intabulirung der kraft des Punctes 6 dieser Licitationsbedingnisse von dem Ersteher übernommene Verpflichtung, und des im Absatze 8 vorbehaltenen Relicitationsrechtes im Lastenstande dieser Güter, wie auf die Uebertragung aller bisherigen Hypothekarlasten mit Ausnahme der compensirten, dann der über Attinenz Witkowice dom. 25 p. 129 n. 15, 16 und 25 on. und über Ostrowek dom. 58 p. 132 n. 4 u. 5 on. versicherten Grundlasten auf den Kaufschilling, und deren Löschung aus dem Lastenstande der erkauften Güter eingeleitet werden.

5. Der Käufer wird verpflichtet sein, die auf den zu veräußernden Gütern lastenden Schulden wenn die Gläubiger vor den etwa bedungenen Aufkündigungstermine die Bezahlung ihrer Forderungen nicht annehmen wollten, nach Maß des angebotenen Kaufpreises auf sich zu übernehmen die übrigen aber gemäß der ihm zugestellten Zahlungsordnung binnen 6 Monaten nach deren Rechtskräftigkeit zu eigenen Handen zu befriedigen den Rest des Kaufpreises aber zu Handen der Miteigenthümer auszuzahlen, oder ihre Forderungen an das hiergerichtliche Depositenamt zu erlegen oder sich mit denselben auf eine andere Art zu vergleichen und sich hierüber bei diesem k. k. Gerichte auszuweisen.
6. Vom Tage der Einführung des Käufers in den physischen Besitz der erstandenen Güter ist er verpflichtet alle diesen Gütern anklebenden Grundlasten öffentliche Abgabe und Steuern aus Eigenem zu bestreiten, nicht aber jene, welche vor der Uebergabe fällig waren, und rückständig sind. Sollte wegen Vernachläßigung dieser Verpflichtung der Fall eintreten, daß zur Befriedigung solcher nach Einführung des Käufers in den physischen Besitz der Güter fällig werdenden Gebühren, die auf Rechnung des Entschädigung für die Unterthansleistungen dieser Güter flüßig gemachten Vorschüße ganz oder theilweise vorenthalten oder compensirt würden, so wird der Ersteher als vertragsbrüchig angesehen. Die in diesem Absatze der Licitationsbedingungen dem Ersteher auferlegte Pflicht und das derselben entsprechende Recht der Relicitation, wird landtafelmäßig im Lastenstande der erkauften Güter sichergestellt werden.
7. Diese Güter werden in Pausch und Bogen und gemäß dem Absatze 1 mit Ausschluß des Rechtes zum Bezuge für die aufgehobenen Urbarialleistungen verkauft. Daher hat der Ersteher auf die für die Urbarialbezüge bewillgten Vorschüsse keinen Anspruch. Und da diese Enschädigung laut des kais. Patentes vom 25. September 1850 unmittelbar zur Befriedigung der Hypothekargläubiger bestimmt ist, so wird seinerzeit die Verfügung getroffen werden, womit vom Tage der Einführung der Käufers in physischen Besitz der erstandenen Güter, die auf die gedachte Entschädigung bei der Rzeszower k. k. Sammlungskassa flüßig gemachten Vorschüße an das hiergerichtliche Depositenamt zur Befriedigung der Hypothekargläubiger erlegt werden.
8. Sollte der Ersteher welch' immer der Licitationsbedingniß, oder den in der ergehenden Zahlungsordnung festgesetzten Bestimmungen nicht nachkommen, so wird auf Verlangen des einen oder des anderen Gläubigers oder des Schuldners die Relicitation dieser Güter ohne einer neuen Abschätzung in einem einzigen Termine auch unter dem Schätzungswerthe nach Vorschrift des §. 449 der G. O. ausgeschrieben und vollzogen werden und der wortbrüchige Käufer haftet für jeden daraus entstandenen Schaden, nicht nur mit dem erlegten Angelde, sondern auch mit seinem ganzen Vermögen, wobei nicht nur das Angeld, aber auch das allenfalls schon erlegte Kaufschillingsdrittel, den etwaigen Abfall an Meistboth bei der späteren Feilbiethung sogleich eingezogen, und mit dem neuen Kaufschillinge vertheilt werden wird.
9. Im Falle wenn es von der Abhaltung der Licitation zur executiven Eintreibung der oben angeführten sub a, b, c, d, e specificirten den obbenannten Conventen gebührenden Forderungen s. N. G. durch mittlerweile erfolgte Befriedigung oder sonst aus welchem Grunde abkömme, so wird alsdann die Versteigerung des Gutes Chwałowice cum attin. Witkowice, Ostrowek, Grudza, Łązek większy und mniejszy bloß zur Aufhebung der Gütergemeinschaft vorgenommen werden und solche Veräußerung hiergerichts am 30. August 1858 um 10 Uhr Vormittags abgehalten werden, unter folgenden Bedingungen:
10. Zum Ausrufspreise wird der wie P. 1 ermittelte Schätzungswerth von 102,773 fl. 14⅔ kr. CM. angenommen.
11. Diese Güter werden auch zur Aufhebung der Gemeinschaft ohne dem Urbarialentschädigungscapitale versteigert, und werden falls kein Anboth um den Schätzungswerth oder über derselben erfolgen sollte auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.
12. Das im Puncte 2 festgestellte Vadium bleibt auch bei dieser Versteigerung dem ganzen Inhalte nach maßgebend mit der Erweiterung, daß den sämmtlichen landtäflichen Miteigenthümern der Güter Chwałowice cum attin. es freistehe als Mitbiethende auch ohne Erlag des Wadiums im Baaren oder in öffentlichen Werthpapieren zu erscheinen, sobald sich dieselben vor der Licitations-Commission ausgewiesen haben werden, daß eine dem Vadium gleichkommene Summe über ihren bezüglichen Antheilen als Vadium intabulirt, und mit Einrechnung der vorangehenden Schulden, nach dem Maßstabe des ermittelten Schätzungswerthes, mit Hinzugabe des auf seinen Antheil entfallenden Theiles von dem mit 32093 fl. 10 kr. CM. beziehungsweise nach Abzug der Octava mit 28073 fl. 10 kr. CM. berechneten Urbarial-Entschädigungscapitale eine genügende wenn auch keine pupillarische Sicherheit findet.
13. Der 3 Punct der Licitationsbedingungen bleibt ebenfalls bei dieser Versteigerung seinem ganzen Inhalte nach verbindlich.
14. Nach dem der 4 u. 5 Punct der Licitacionsbedingungen nur Betreff der zur Eintreibung der exequirten Summen abzuhaltenden Versteigerung rechtsgiltig bestehen kann, so wird statt derselben festgesetzt, daß der Erstehr verpflichtet ist ohne Rücksicht auf den erzielten Bestboth, sämmtliche auf den Gütern Chwałowice cum attin. vesicherten Gläubiger zu übernehmen, wogegen es den früheten Eigenthümern als Personalschuldnern überlassen bleibt, ihre respectiven Gläubiger entweder aus dem zu erlegenden Drittheile oder den beim Ersteher aushaftenden übrigen ⅔ Theilen des Kaufpreises durch Anweisung zahlhaft zu machen und der Käufer erst nach gepflogener Abrechnung auch mit jedem einzelnen Tabular-Miteigenthümer gehalten sein wird, den demselben etwa gebührenden Hinausrest des Kaufpreises, binnen 30 Tagen nach zu Gericht genommener Abrechnung mit 5% Zinsen unter der im 8 Licitations-Puncte festgesetzten und bei dieser Versteigerung seinem ganzen Inhalte nach geltenden Strenge, zu bezahlen.
15. Der 6 Punct dieser Licitationsbedingungen so wie auch der 7 Punct derselben, werden auch bei der betreff Aufhebung der Gemeinschaft abzuhaltenden Versteigerung als geltend angesehen, jedoch dieser letztere Punct noch dahin erweitert daß im Falle bei der Durchführung der gerichtlichen Zuweisung des Entschädigungscapitales, einige der Gläubiger aus diesem Entschädigungscapitale ganz oder theilweise befriedigt werden sollten, der Ersteher ohne Rücksicht auf den Curs der Grun`entlastungs-Obligationen den Miteigenthümern den ganzen zur Ausbezahlung der Hypothekar-Schuldner in Obligationen verwendeten Betrag nach dem Nominalwerthe binnen 30 Tagen sammt 5% Zinsen zu ersetzen schuldig sein wird.
16. Den Kauflustigen steht frei, den Schätzungsact, das ökonomische Inventar und den Tabularextract der zu veräußernden Güter Chwałowice cum attin. in der hiergerichtlichen Registratur einzusehen, oder in Abschrift zu erheben.

Von dieser Feilbiethung werden die sämmtlichen Miteigenthümer und Hypothekargläubiger und zwar die bekannten Aufenthaltes zu eigenen Handen, die außer Land sich aufhaltende Miteigenthümer und zugleich Hypothekargläubiger Ludwig Wierzbicki, Barbara Wierzbicka und Isabella de Wierzbickie Jabłoszewska zu Handen ihres zur Wahrung ihrer Rechte zu diesem, so wie zu allen nachfolgenden Acten aufgestellten Curators J. u. Dr. Rybicki in Rzeszów, die unbekannt wo abwesenden Hypothekar-Gläubiger Thekla und Rosalia Pietrzyńskie, Pinkas Fränkel, Elisabeth Rafało wicz, Anton Wierzbicki, David Kartagener, Rachel Horowitz, Moritz Turteltaub, Anna Reich, Leib Pernetz, Peter Rumiszowski, Katharina Kotowicz, Leib Mayer Tannhauser, Katharina Zralska, Raymund Erasm Krasowski die Erben des Florian Bilski und jene Hypothekargläubiger, welche mit ihren Forderungen erst nach dem 12. Juli 1857 in die Landtafel gelangt sind, und welchen die Verständigung entweder gar nicht oder nicht zeitlich genug vor dem Feilbietungstermine wird zugestellt werden können, zu Handen ihres zur Wahrung ihrer Rechte zu diesem, so wie zu allen nachfolgenden Acten aufgestellten Kurators J. u. Dr. Reiner in Rzeszów verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Rzeszów, am 11. Juni 1858.

N. 3269. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy Rzeszowski niniejszem wiadomo czyni iż na żądanie Zofii z Wierzbickich Horodyńskiéj celem zniesienia wspólnéj własności dóbr, prawomocnym wyrokiem byłego Sądu szlacheckiego Tarnowskiego z dnia 9. Października 1838 do L. 12364 dozwolonego, tudzież na żądanie c. k. Prokuratury finansowéj, celem zaspokojenia następujących należytości jakoto: *a*) sumy konwentu OO. Dominikanów w Czortkowie w ilości 2359 złr. 50 kr. m. k. z przynależytościami, *b*) sumy konwentu OO. Dominikanów we Lwowie w ilości 4365 złr. 42⅛ kr. m. k. z przynależytościami, *c*) sumy tegoż samego konwentu w ilości 1000 złr. WW. z przynależytościami, *d*) sumy konwetu OO. Dominikanów w Czortkowie w ilości 140 złr. m. k. z przynalez., *e*) nakoniec sumy kowentu OO. Dominikanów we Lwowie w ilości 259 złr. 17²/₈ kr. m. k. dozwoloną została przymusowa licytacya dóbr Chwałowice z przyległościami Witkowice, Ostrowek, Grudza, Łązek większy i mniejszy w obwodzie Rzeszowskim położonych w ⅘ częściach do Ludwika, Felicyana, Barbary Wierzbickich i Izabeli z Wierzbickich Jabłoszewskiéj, zaś w ⅕ części do Zofii Horodyńskiéj i Antoniny Wierzbickiéj tabularnie należących, która w ostatnim terminie dnia 30. Sierpnia 1858 o godzinie 10téj przedpołudniem pod następującemi warunkami odbędzie się:

1. Za cenę wywołania stanowi się sądownie wydobyta wartość szacunkowa w ilości 102,773 złr. 14⅔ kr. m.k. a dobra Chwałowice z przyległościami jednakowoż bez należącego się wynagrodzenia za zniesione powinności poddańcze, sprzedane będą gdyby nikt cenę szacunkową lub też wyżéj téjże nie ofiarował za którąbądź cenę.
2. Każdy chęć licytowania mający, winien złożyć na ręce komisyi licytacyjnéj jako wadium $^1/_{20}$ część wartości szacunkowéj w okrągłéj ilości 5140 złr. m. k. w gotówce, albo w listach zastawnych galicyjskich lub w innych papierach publicznych z kuponami według kursu jaki będą miały w dniu licytacyi, jednakowoż nie wyżéj wartości nominalnéj, któreto wadium nabywcy w cenę kupna wrachowane innym zaś licytującym po skończonéj licytacyi zaraz zwroconém będzie.
3. Nabywca obowiązany trzecią częśc ofiarowanéj ceny kupna (wrachowawszy do niéj w gotówce złożone wadium, lub gdyby takowe w listach zastawnych lub w papierach publicznych złożone było, po poprzedniczem wymienieniu tychże na gotówkę) w przeciągu dni 90 od dnia prawomocności uchwały, mocą któréj akt licytacyi do wiadomości Sądu przyjętym został, do tutéjszego Sądu złożyć, poczém temuż dekret własności nabytych dóbr z wyłączeniem prawa do wynagrodzenia za zniesione powinności poddańcze, którego oddzielenie w tabuli krajowéj uskutecznienem zostanie, wydanym, on zaś na swoje koszta nawet bez starania się, w fizyczne posiadanie tychże dóbr wprowadzonym i za właściciela nabytych dóbr z wyjątkiem praw do pobierania wynagrodzenia urbaryalnego zaintabulowanym będzie, jednakowoż nabywca wszystkie koszta z kupnem tém połączone, według patentu stemplowego z dnia 9. Lutego 1850 z własnego ponosić obowiązanym będzie.
4. Nabywca winien resztujące ⅔ części ceny kupna z odsetkami 5% od dnia wprowadzenia w fizyczne posiadanie nabytych dóbr bieżącemi, do Sądu złożyć, albo resztującą tę cenę kupna z wyrzetelnionemi (liquid) pretensyami na tychże dobrach zabezpieczonemi skompensować, a okazującą się jeszcze resztującą ilość z tych ⅔ części ceny kupna, lub gdyby kompensacya miejsca mieć niemogła całe ⅔ części ceny kupna wystawiwszy poprzednio skrypt dłużny zgodny z niniejszemi warunkami licytacyjnemi, na kupionych dobrach własnym kosztem zabezpieczyć i od zabezpieczonéj tym sposobem ceny kupna, odsetki 5% półrocznie z dołu do tutejszego Sądu składać.

Jednocześnie z niniejszą intabulacyą, także obowiązek nabywcy ustępem 6. tych warunków licytacyjnych objęty, również jak i zastrzeżone ustępem 8. prawo relicytacyi w stanie biernym nabytych dóbr zaintabulowane wszelkie zaś na tych dobrach hypotekowane ciężary, wyjąwszy takowe, któreby nabywca skompensował, tudzież z wyjątkiem ciężarów gruntowych, na przyległości Witkowice, dom. 55 p. 129 n. 15, 16 i 25 on. i na przyległości Ostrowek dom. 58 p. 132 n. 4 i 5 on. hypotekę mających, wyextabulowane i na cenę kupna przeniesione zostaną.

5. Obowiązany jest także kupiciel, długi na tych dobrach ciążące, gdyby wierzyciele onych wypłatę przed zastrzeżonym może wypowiedzenia terminem przyjąć niechcieli, w miarę ofiarowanéj ceny kupna na siebie przyjąć resztę wierzycieli zaś podług wyjść mającéj uchwały porządek wypłat wierzycieli stanowiącéj w sześciu miesiącach po doręczeniu sobie takowéj i wejściu tejże w moc rzeczy zasądzonéj, do własnych rąk zaspokoić, a pozostałą ilość ceny kupna do rąk współwłaścicieli wypłacić, lub téż ich należytości do tutejszego sądowego depozytu złożyć, i z tego jednocześnie w tutejszym Sądzie wywieść się.
6. Kupiciel obowiązany będzie od dnia objęcia kupionych dóbr w fizyczne posiadanie, wszelkie ciężary gruntowe tudzież publiczne daniny i podatki z własnego majątku opałcać, zaś uiszczenie tych podatków, któreby przed oddaniem dóbr kupicielowi zapadły i zaległe były, do kupiciela nie należy.

Gdyby jednak przez zaniedbanie obowiązku tego, przypadek się zdarzył, iżby na zaspokojenie podatków i innych ciężarów, już po wprowadzeniu kupiciela w posiadanie fizyczne tych dóbr zapadłych, płynące na rachunek wynagrodzenia za zniesione w tych dobrach powinności poddańcze zaliczki, całkowicie lub w części zatrzymane lub téż skompensowane były, natenczas kupiciel jako ugodołomny uważanym będzie. Obowiązek ten na kupiciela w tym ustępie włożony i temuż odpowiednie prawo relicytacyi w stanie biernym kupionych dóbr, tabularnie zabezpieczone zostaną.

7. Rzeczone dobra sprzedane będą ryczałtem i stosownie do ustępu 1. bez wynagrodzenia za zniesione powinności poddańcze, zatém też kupiciel niebędzie miał żadnego prawa do pobierania zaliczek na poczet tego wynagrodzenia dozwolonych, a ponieważ to wynagrodzenie podług ces. patentu z dnia 25. Września 1850 bezpośrednio na zaspokojenie hypotecznych wierzycieli przeznaczone jest, przeto staraniem tutejszego sądu będzie,

ażeby od dnia wprowadzenia kupiciela w posiadanie fizyczne kupionych dóbr, zaliczki na rzeczone wynagrodzenie w c. k. kasie zbiorowéj Rzeszowskiéj wyznaczone, do tutejszo-sądowego depozytu celem zaspokojenia hypotecznych wierzycieli składane były.

8. Gdyby kupiciel któremukolwiek warunkowi licytacyjnemu, lub rozporządzeniu wyjść mającą tabelą płatniczą oznaczyć się mającym zadosyć nie uczynił, natenczas na żądanie któregokolwiek wierzyciela dla dłużnika, relicytacya kupionych dóbr bez nowego oszacowania, w jednym tylko terminie nawet niżéj ceny szacunkowéj podług przepisu § 449 ust. sąd. rozpisaną i przedsięwziętą będzie, tudzież kupiciel za wszelkie ztąd wynikłe szkody, nietylko złożonym zakładem, ale także całym swym majątkiem odpowiedzialnym staje się, w skutek czego nietylko zakład, ale także pierwsza trzecia część ceny kupna, gdyby natenczas już złożoną była, na pokrycie ilości, o którąby cena przy relicytacyi otrzymana mniejszą się okazała, od ceny przy pierwszéj licytacyi ofiarowanéj, natychmiast zatrzymane i z nową ceną kupna rozdzielone zostaną.

9. Wrazie gdyby sprzedaż przymusowa celem zaspokojenia powyż pod a. b. c. d. i e. poszczególnionych pretensyi nadmienionych konwentów odbyć się mająca, z powodu uskutecznionego uiszczenia albo z jakiejkolwiek innéj przyczyny nienastąpiła, natenczas dobra Chwałowice z przyległościami Wilkowice, Ostrowek, Grudza, Łązek większy i mniejszy li tylko celem zniesienia wspólnéj własności sprzedane będą; która sprzedaż w powyż wymienionym terminie t. j. na dniu 30. Sierpnia 1858 o godz. 10éj przedpołudniem pod następującemi warunkami przedsięwziętą będzie:

10. Za cenę wywołania oznacza się postanowiona w ustępie 1. wartość szacunkowa 102,773 złr. 14⅔ kr. m. k.

11. Sprzedaż tych dóbr celem zniesienia współwłasności przedsięwzięta będzie bez wynagrodzenia za zniesione powinności poddańcze i gdyby nikt cenę szacunkową lub wyżéj takowéj nieofiarował, za jakąbądź cenę sprzedane będą.

12. Także i przy niniejszéj sprzedaży wadium ustępem 2. oznaczone za podstawę służyć będzie, z tém jednak dodatkiem, iż każdemu z tabularnych współwłaścicieli dóbr Chwałowice z przyległościami, wolno jest nawet bez złożenia wadium w gotówce, lub w papierach publicznych dobra te licytować, skoro tylko przed komisyą licytacyjną wykaże się, że na jego części taka suma jako wadium jest zaintabulowaną, na jaką wadium opiewa i że ta suma po wrachowaniu wszelkich przed nią tabularnie zabezpieczonych ciężarów w miarę wydobytéj wartości szacunkowéj dodawszy do téjże części, na tegoż przypadającą z wynagrodzeniem za zniesione powinności poddańcze w ilości 32093 złr. 10 kr. m. k. czyli właściwie po odtrąceniu oktawy w ilości 28073 złr. 10 kr. m. k. wymierzonego, dostateczne chociaż nie pupilarne bezpieczeństwo posiada.

13. Ustęp 3ci warunków licytacyi także w całéj osnowie i przy niniejszéj sprzedaży jest obowiązującym.

14. Ponieważ ustęp 4ty i 5ty warunków licytacyjnych ściąga się tylko do sprzedaży celem przymusowego zaspokojenia powyższych sum odbyć się mających, przeto miasto tychże stanowi się, iż nabywca winien bez względu na cenę kupna wszelkie na dobrach Chwałowice z przyległościami zabezpieczone ciężary na siebie przyjąć, zaś dawniejszym współwłaścicielom jako osobistym dłużnikom przysłuża prawo swych wierzycieli albo ze złożonéj jednéj trzeciéj części ceny kupna pozapłacać, albo na pozostawione u nabywcy resztujące dwie trzecie części ceny kupna przekazać, w którym razie nabywca obowiązanym będzie po uskutecznionym obrachunku z każdym ze współwłaścicieli, wypadającą jeszcze na niego resztę ceny kupna w przeciągu dni 30tu od dnia w którym obrachunek ten do wiadomości sądowéj przyjętym został, z odsetkami 5% pod rygorem w punkcie 8 postanowionym, który w całéj swéj osnowie i przy niniejszéj licytacyi obowiązujący jest wypłacić.

15. Ustęp 6ty warunków licytacyjnych, również jak i 7 i przy niniejszéj licytacyi celem zniesienia współwłasności odbyć się mającéj, są obowiązujące w całéj osnowie jednakowoż dodaje się do ustępu 7., że nabywca obowiązanym będzie w razie, gdyby sądowe postępewanie celem przekazania kapitału indemnizacyjnego przeprowadzonem zostało, i z tego powodu niektórym wierzycielom ich należytości całkowicie lub częściowo z kapitału indemnizacyjnego wypłacone były, bez względu na kurs obligacyi indemnizacyjnych całą ilość, jaka na zapłacenie tych hypotekowanych długów użytą będzie, podług nominalnéj wartości, współwłaścicielom w przeciągu dni 30 wraz z odsetkami 5% zwrócić.

16. Z resztą dozwala się chęć kupienia mającym, akt szacunkowy, inwentarz ekonomiczny i wyciąg tabularny dóbr Chwałowice z przyległościami na sprzedaż wystawionych, w tutejszo-sądowéj registraturze przejrzeć lub w odpisie podnieść.

O téj rozpisanéj licytacyi zawiadamiają się wszyscy współwłaściciele i hypotekowani wierzyciele, a to z miejsca pobytu wiadomi, do rąk własnych, za granicą zaś mieszkający współwłaściciele, a oraz hypoteczni wierzyciele Ludwik Wierzbicki, Barbara Wierzbicka i Izabela z Wierzbickich Jabłoszewska do rąk zastępcy onymże do strzeżenia i praw tak przy téj, jako i następnych czynnościach w osobie adwokata i obojga praw doktora P. Rybickiego w Rzeszowie ustanowionego, niemniéj z miejsca pobytu niewiadomi hypoteczni wierzyciele, jakoto: Tekla i Rozalia Pietrzyńskie, Pinkas Fränkel, Elżbieta Rafałowicz, Antoni Wierzbicki, Dawid Kantagener, Rachel Horowitz, Moritz Turteltaub, Sima Reich, Leib Pernitz, Piotr Ramiszowski, Katarzyna Kotowicz, Leib Mayer Tannhauser, Katarzyna Zralska, Raymund Erazm Krasowski, spadkobiercy Floryana Bilskiego, równie i ci hypoteczni wierzyciele, którzy z swemi pretensyami dopiero po dniu 12tym Lipca 1857 do tabuli weszli, jakotéż i ci, którym uwiadomienie o rozpisanéj téj licytacyi albo wcale nie, albo niedość wcześnie doręczone było, do rąk zastępcy onymże do strzeżenia ich praw, tak przy téj, jako i następnych czynnościach, w osobie adwokata i obojga praw doktora Pana Reiner w Rzeszowie dodarego.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Rzeszów, dnia 11. Czerwca 1858.

---

3. 485. **Edict.** (645. 3)

Vom Ciężkowicer k. k. Bezirksamte als Gericht wird der abwesenden und dem Wohnorte nach nicht bekannten Theresia Zaranek mittelst gegenwärtigen Edicts bekannt gemacht, es habe Gittel Reibscheid wider dieselbe hiergerichts unterm 8. März l. J. 3. 218 die Rechtsklage wegen Zahlung der Summe pr. 117 fl. CM. s. N. G. überreicht, und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagsatzung zur summarischen Verhandlung auf den 19. August l. J. um 10 Uhr Vormittags bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort der belangten Therese Zaranek unbekannt ist, so hat man ihr zur Vertretung in diesem Rechtsstreite den Vincenz Tarsiński als Curator bestellt, mit welchem daher die angebrachte Rechtssache nach der summarischen Vorschrift verhandelt werden wird.

Es wird sonach Theresia Zaranek erinnert, entweder selbst zeitgemäß zu erscheinen oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder endlich einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Bezirksgerichte anzuzeigen, überhaupt die zu ihrer Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Ciężkowice am 27. Mai 1858.

N. 2273. **Edict.** (624. 3)

Vom k. k. Bezirksamte Wiśnicz, Bochniaer Kreises in Galizien werden nachbenannte unbefugt abwesende militärpflichtige Individuen vorgeladen, binnen 6 Wochen seit der 3 Einschaltung dieses Edictes, hieramts zu erscheinen und der Militärpflicht zu entsprechen, widrigens dieselben als Rekrutirungsflüchtlinge behandelt werden würden, u. z.:

Johann Stępień	Lipnica Stadt	—	1837
Adalbert Sołtys	Poręba	6	„
Johann Skowronek	Krolówka	189	„
Johann r. Anton Korta	Wola Nieszkowska	—	„
Valentin Wiśniowski	Wiśnicz Stadt	—	1835
Peter Węglarz	Chronów	81	„
Josef Kowalik	Rajbrot	—	„
Florian Czernecki	Uszwica	1	„
Johann Piechowicz	Krolówka	—	„
Stanislaus Popielak	Kamionna	—	1834
Johann Czuba	Lipnica Stadt	—	1833
Johann Węglarz	Chronów	81	„
Karl Kropka	Rzegocina	50	„
Franz Węglarz	Chronów	81	„
Johann Golonka	Krolówka	22	„
Johann Zięba	Lipnica Stadt	—	„
Josef Polek	Pogwizdów	—	„
Stefan Kapcia	Krolówka	3	1832
Josef Karaś	Poręba	81	„
Anton Przybyłko	Lipnica górna	—	1831
Moses Braunhut	Wiśnicz Stadt	—	1837
Berl Grunspann	„	50	1836
David Brünner	„	16	„
Raphael Morgenbesser	„	—	„
Avadie Brenner	„	27	1835
Wolf Schwützer	„	64	1834
Mordke Goldberg	Sobolów	40	1833
Abraham Gottlieb	Wiśnicz Stadt	173	„
Jakob Retcher	„	32	1831
Wolf Springgut	„	33	„

Vom k. k. Bezirksamte.

Wiśnicz am 11. Juni 1858.

Nr. 7933. **Edict.** (635. 3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird dem Hrn. Thadeus Grafen Tyszkiewicz mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider demselben und die liegende Masse der Karoline Wojnarowska und zwar Ersteren als Aussteller, Letztere als Acceptantin des Wechsels dto. Krakau 25. Jänner 1858 über 1000 fl. CM. der Giratar desselben J. L. Rittermann unterm 5. Juni 1858 Z. 7933 eine Klage um wechselrechtliche Zahlungsauflage der Wechselsumme pr. 1000 fl. CM. s. N. G. angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber mit hiergerichtlichem Beschlusse vom 15. Juni 1858 Z. 7933 den oberwähnten Belangten aufgetragen wurde, die eingeklagten Wechselsumme pr. 1000 fl. CM. sammt 6% Zinsen vom 26. März 1858 und den im Betrage pr. 8 fl. 32 kr. CM. zuerkannten Gerichtskosten binnen 3 Tagen bei sonstigen wechselrechtlicher Execution dem Kläger zu bezahlen.

Da der Aufenthaltsort des Zweitbelangten, Herrn Thadäus Grafen Tyszkiewicz unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Alth mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Witski als Curator bestellt, welchem die gedachte Zahlungsauflage mitgetheilt wurde.

Durch dieses Edict wird demnach der Zweitbelangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landes-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Krakau, am 15. Juni 1858.

N. 7938. **Edict.** (636. 3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird dem Hrn. Thadeus Grafen Tyszkiewicz mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider denselben und die liegende Masse der Caroline Wojnarowska, Ersteren als Aussteller, Letztere als Acceptantin des Wechsels dto. Krakau den 25. Jänner 1858 über 850 fl. der Giratar J. L. Rittermann unterm 5. Juni 1858 Z. 7938 eine Klage um wechselrechtliche Zahlungsauflage der Wechselsumme pr. 850 fl. CM. s. N. G. angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber mit h. g. Beschlusse vom 15. Juni 1858 Z. 7938 den oberwähnten Belangten aufgetragen wurde die eingeklagte Wechselsumme pr. 850 fl. CM. sammt 6% Zinsen vom 26. März 1858 und den pr. 8 fl. 32 kr. CM. zuerkannten Gerichtskosten binnen 3 Tagen bei sonstiger wechselrechtlicher Execution dem Kläger zu bezahlen.

Da der Aufenthaltsort des Zweitbelangten, Herrn Thadäus Grafen Tyszkiewicz unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Alth mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Witski als Curator bestellt, welchem die gedachte Zahlungsauflage mitgetheilt wurde.

Durch dieses Edict wird demnach der Zweitbelangte erinnert zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmitteln zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Krakau, am 15. Juni 1858.

Nr. 2103. **Edictal-Vorladung.** (626. 3)

Vom Strzyżower k. k. Bezirksamte werden die nachbenannten im Jahre 1858 auf den Assentplatz berufenen illegal abwesenden militärpflichtigen Individuen:

Christen:

Michael Myśliwiec	Czudce	Haus-N.	80
Josef Gere	Koniczkowa	„	60
Johann Szarek	Baryczka	„	38
Stanislaus Tarnawski	Niebylec	„	10
Josef Lisko	Bonurowka	„	121
Valentin Pałka	Zarzycze	„	15
Stefan Początko	Barycz	„	41
Franz Ziobro	Godowa	„	92
Paul Dziura	Bluzowa	„	610
Johann Pienczak	Baryczka	„	87
Johann Sobota	Bluzowa	„	567
Andreas Szwost	Baryczka	„	26
Karl Stolarski	Czudec	„	96
Mathias Stancel	Barycz	„	61
Johann Szuflad	Banarowka	„	87
Andreas Koniuszewski	Godowa	„	77
Josef Szurczyk	Lutcze	„	92
Josef Bober	Konkolowka	„	31

Juden:

Samuel Fibach	Błazowa	„	432
Moises Mohr	Pstrągowki	„	44
Israel Eigler	Błażowa	„	38
Haim Heuschober	„	„	377

hiemit aufgefordert binnen 4 Wochen vom Tage der dritten Einschaltung dieses Edictes in der Krakauer Zeitung bei dem hierortigen k. k. Bezirksamte zu erscheinen, widrigens dieselben als Rekrutirungsflüchtlinge, den bestehenden Vorschriften gemäß behandelt werden würden.

Vom k. k. Bezirksamte.

Strzyżów am 15. Juni 1858.

Nr. 2891. **Kundmachung.** (639. 3)

Am 26. Juli 1858 und in den darauf folgenden Tagen, werden in der Rzeszower Magistrats-Kanzlei stets um 10 Uhr Vormittags nachstehende der Stadt Rzeszów gehörigen Realitäten und Gefälle mittels öffentlicher Versteigerung an Meistbiethende verpachtet werden, und zwar:

a) Die städtische Branntwein- und Bier-Propination auf die Dauer von 3 Jahren d. i. vom 1. November 1858 bis dahin 1861 mit dem Fiscalpreise von 20,000 fl. CM.

b) Das städtische Metherzeugungs- und Ausschanksrecht auf die Dauer von 3 Jahren d. i. v. 1. Nov. 1858 bis dahin 1861 mit dem Fiscalpr. v. 538 fl.

c) Die städischen Markt- und Standgelder auf die Dauer von 3 J. d. i. vom 1. Nov. 1858 bis dahin 1861 mit dem Fiscalpreise v. 515 fl.

d) Das Grundstück Kułaczka und Cegielnisko auf die Dauer von 6 J. d. i. v. 1. Nov. 1858 bis dahin 1864 mit dem Fiscalpr. v. 94 fl.

e) Der städtische Exreformaten-Garten auf die Dauer v. 3 J. d. i. v. 1. Nov. 1858 bis dahin 1861 mit dem Fiscalpr. v. 141 fl.

f) Zwei städtische Ziegeleien auf die Dauer von 3 J. d. i. vom 1. Nov. 1858 bis dahin 1861 mit dem Fiscalpr. v. 564 fl.

g) Das städtische Maaß- und Waggefäll auf die Dauer v. 3 J. d. i. v. 1. Nov. 1858 bis dahin 1861 mit dem Fiscalpr. v. 152 fl. CM.

Pachtlustige haben sich mit dem 10pct Vadium zu versehen, und können die Licitations-Bedingnisse auch vor dem Termine beim hiesigen Magistrate einsehen.

Vom k. k. Kreisbehörde.

Rzeszów am 31. Mai 1858.

---

3. 332. **Kundmachung.** (623. 3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht in Liszki wird hiermit, kundgemacht, es sei über Einschreiten der Barbara Wołyniecka und Marianna Kozłowa sub präs. 17. März 1858 N. 332 im Gunde des rechtskräftigen Urtheils des bestandenen Krakauer Obergerichtes vom 18. Jänner 1854 behufs Erbschaftstheilung des Vermögens nach den Eheleuten Josef und Sophie Kościołek und zur Einbringung der, den Executionsführerinen zugesprochene Executionskosten von 5 fl. 52 kr., 9 fl. und 8 fl. 14 kr. CM. in die executive Feilbietung der auf 314 fl. 5 kr. geschätzten Nachlaßrealitäten nach den in Bielany verstorbenen Eheleuten Josef und Sophia Kosciołek, als: der Wohn- und Wirthschaftsgebäude im Dorfe Bielany neben der Reichsstraße sub CN. 47 dann Garten, Ackerfeld und Wiesen sub P. Z. 6 der Zinstabelle und laut Steuer-Cataster sub Rep. N. 24 im Flächenmaßen von 3 Joch 823 □Klftr., gewilliget, und die Veräußerungstagfahrten auf den 19. Juli, 19. August und den 20. September 1858 jedesmal um 9 Uhr Vormittags hiergerichts bestimmt worden.

Zum Fiscalpreise wird der oben angegebene Schätzungswerth angenommen.

Das zu erlegende Vadium beträgt 78 fl. CM.

Die Licitationsbedingnisse können in der hiergerichtlichen Registratur dieses k. k. Bezirksamtes eingesehen werden.

Liszki, am 20. Mai 1858.

N. 4055. **Concurs** (630. 1)

Zur Besetzung der Posterpedientenstellen bei den neuzuerrichtenden Posterpeditionen in Dobczyce, Uście solne und Rozwadow wird der Concurs bis Ende Juli 1858 ausgeschrieben.

Zwischen Dobczyce und Gdów, zwischen Rozwadów und Dzików werden wöchentlich dreimalige, dann zwischen Rozwadów und Nisko wöchentlich viermalige Botenfahrten, zwischen Uscie solne und Bochnia aber wöchentlich dreimalige Fußbotenposten verkehren.

Bewerber um diese gegen Dienstvertrag zu verleihenden Dienstposten, mit welchen der Bezug einer Jahresbestallung von achtzig Gulden (80 fl.) und eines Amtspauschale jährlicher zwanzig Gulden (20 fl.) gegen Erlag der Dienstcaution von Zweihundert Gulden (200 fl.) verbunden ist, haben ihre eigenhändig geschriebene Gesuche unter Nachweisung des Alters, der genossenen Schulbildung, der bisherigen Beschäftigung so wie der tadellosen Moralität bei dieser Postdirection einzubringen, und in dieselben die Erklärung abzugeben, gegen welches mindeste Pauschale sie die Besorgung der Botenposten zu übernehmen bereit sind.

Die Bewerber werden übrigens darauf aufmerksam gemacht, daß bei der Besetzung dieser Stellen unter übrigens gleichen Umständen Jenem der Vorzug gegeben wird, welcher die Unterhaltung der Postverbindung unter den billigsten Bedingungen zu übernehmen sich bereit erklärt.

K. k. galiz. Postdirection.

Lemberg am 11. Juni 1858.

Nr. 2388. **Edictal-Vorladung.** (625. 3)

Vom k. k. Bezirksamte Ciężkowice, Sandecer Kreises, wird seinem Aufenthaltsorte nach unbekannte militärpflichtige Karl Ponikło H.-N. 38 aus Bobowa aufgefordert, binnen 6 Wochen vom Tage der dritten Einschaltung des gegenwärtigen Edictes in die Krakauer Zeitung, in seine Heimath zurückzukehren und sich hieramts zu melden, widrigens derselbe als Rekrutirungsflüchtling behandelt werden würde.

Vom k. k. Bezirksamte.

Ciężkowice am 15. Juni 1858.

In der Buchdruckerei des „CZAS." In Vertretung des Buchdruckerei-Geschäftsleiters: Stanislaus Gralichowski.